

Mitteilung des Senats vom 18. September 2018**Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der nächst erreichbaren Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten Ende September 2018 zu ermöglichen.

Ein besonderer Zeitdruck ergibt sich durch die EU-Richtlinie 2016/2102. Zweck der EU-Richtlinie ist, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich werden. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen und in gesetzliche Regelungen gefasst werden. Dies soll bis spätestens 23. September 2018 umgesetzt sein. Dies betrifft auch alle Behindertengleichstellungsgesetze der Länder.

Ein weiterer besonderer Zeitdruck ergibt sich durch einen Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die Fraktionen haben am 9. November 2017 in der Bürgerschaft (Landtag) den Antrag „Rechtsanspruch auf Erläuterung von amtlichen Bescheiden in Leichter Sprache“ gestellt. Der Rechtsanspruch soll spätestens zum 1. Januar 2019 in Kraft treten (Drucksache 19/1356).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 54. Sitzung am 7. Dezember 2017 der „Konsensliste – Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft vom 4. Dezember 2017“ Nr. 19/867 einstimmig zugestimmt.

Der Gesetzesentwurf des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BremBGG schafft den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 sowie des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft zur Drucksache 19/1356. Der Gesetzesentwurf ist mit der Senatskanzlei, allen Senats-Ressorts, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, dem Magistrat Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Landesteilhabebeirat, den klageberechtigten Verbänden nach § 12 Absatz 4 des geltenden Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt. Der Senat hat die Weiterleitung des Gesetzesentwurfes an die Bürgerschaft (Landtag) in seiner Sitzung am 11. September 2018 beschlossen.

Das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) ist am 24. Dezember 2003 in Kraft getreten. Seit dieser Zeit hat sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt. Im März 2009 ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention beruht insbesondere auf der Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen

und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung in allen Lebensbereichen und garantiert die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Das Übereinkommen verlangt für diese Umsetzung alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Das Übereinkommen ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten und hat nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft (BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23. März 2011, Absatz-Nummer 52). Danach ist die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszugestalten, dass die in der Konvention normierten Verpflichtungen verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen. Der „Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ hat hier seinen Ausgangspunkt. Der Senat hat den „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ am 2. Dezember 2014 beschlossen, die Bürgerschaft (Landtag) hat den Landesaktionsplan am 22. Januar 2015 gewürdigt und zur Kenntnis genommen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom 27. April 2002 wurde vor diesem Hintergrund modernisiert und den Anforderungen der EU-Richtlinie angepasst. Die Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BremBGG – nimmt die behindertenpolitische Weiterentwicklung sowie die oben dargestellten Anforderungen auf. Die Novellierung orientiert sich an dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, mit Ausnahme der Regelungen im 3. Abschnitt. Dieser orientiert sich inhaltlich stärker an den Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2102. Ziel des BremBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Wesentliche Änderungen durch die Novellierung:

- § 6 Zielvereinbarungen sollen die Herstellung von Barrierefreiheit verbessernd begleiten. Zielvereinbarungen können zwischen den nach § 20 Absatz 4 anerkannten Verbänden und Unternehmen oder Unternehmensverbänden im Land Bremen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden.
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Auch im BGG sind Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren der Bestandsgebäude verbindlich. Eine inhaltliche Parallele zur Schaffung der Stelle einer Beauftragten, eines Beauftragten für bauliche Barrierefreiheit bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr findet sich im BGG bei der neu eingerichteten „Bundesfachstelle für Barrierefreiheit“.
- § 9 Gebärdensprache, Kommunikationshilfen und deren Verwendung regelt die Ansprüche von Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, erlaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen. Um für die betroffenen Menschen als auch für die Träger öffentlicher Gewalt sowie die Sozialleistungsträger die Umsetzung der Rechtsansprüche zu erleichtern, wurde im Jahr 2002 (SGB IX) bei dem Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V. eine zentrale Stelle eingerichtet. Sie vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für alle Leistungsbereiche. Sie wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport finanziert. Diese Förderung wird jetzt gesetzlich verankert.
- In § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache wird wie im Bundesgesetz für die Personengruppen der Menschen mit geistigen Behinderungen und

Menschen mit seelischen Behinderungen als Soll-Vorschrift formuliert, dass ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden sollen. Reicht diese Erläuterung für diese Personengruppen nicht aus, soll wie im BGG auf Verlangen in „Leichter Sprache“ erläutert werden. Der Bürgerschaftsbeschluss beinhaltet zudem, dies als mit einer Verbandsklage durchsetzbaren Rechtsanspruch in das Gesetz aufzunehmen. Die Aufnahme des Verbandsklagerechts ist im Gesetzesentwurf zum Jahr 2020 vorgesehen. Dieses schrittweise Vorgehen lehnt sich an die Umsetzung des Anspruches im BGG an: das BGG trat am 27. Juli 2016 in Kraft, die Umsetzung des Anspruches auf Erläuterung in Leichte Sprache zum 1. Januar 2018. Einen mit einer Verbandsklage durchsetzbaren Rechtsanspruch gibt es im BGG allerdings nicht, sodass das BremBGG an dieser Stelle abweicht. Das BGG regelt wie das BremBGG für den Einsatz der Leichten Sprache die Ansprüche der Personengruppen der Menschen mit geistigen Behinderungen und der Menschen mit seelischen Behinderungen und bezieht sich im Geltungsbereich ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen. Davon zu unterscheiden sind die Menschen, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache Bedarfe haben. Deren Bedarfe können rechtssystematisch nicht im Geltungsbereich des BremBGG aufgenommen werden. Diese Menschen sind keine Menschen mit Behinderungen. Für die Menschen, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache Unterstützungsbedarfe haben, sind Maßnahmen entwickelt und vorhanden.

- Der Abschnitt 3 Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Gesetzesentwurfes umfasst die §§ 12 bis 19 und damit die Regelungen, die durch die EU-Richtlinie 2016/2102 vorgegeben sind.
- Ein Verbandsklagerecht besteht bereits im geltenden Gesetz. Es ist im Entwurf als § 20 Verbandsklagerecht aufgenommen. Vor dem gerichtlichen Rechtsschutz ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen (Absatz 3), um eine gütliche Einigung und Lösung in der Sache zu erzielen.
- § 22 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung soll zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 20 beitragen. Sie soll bei der beauftragten Person nach § 23 eingerichtet werden. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe.
- Der Abschnitt 5 regelt das Amt und die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbehindertenbeauftragten. Hier ist die Beibehaltung der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Stellung und Ernennung des Landesbehindertenbeauftragten vorgesehen. Die Vorschriften zu der beauftragten Person werden um eine Stellvertreterregelung ergänzt.
- Der Abschnitt 6 regelt die Aufgaben und die Zusammensetzung des Landesteilhabebeirates. Mit Beschlussfassung des „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ hatte der Senat am 2.12.2014 die Verankerung des Landesteilhabebeirates im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Landesaktionsplan am 22. Januar 2015 gewürdigt und zur Kenntnis genommen.
- § 26 Förderung der Partizipation soll die gesetzlich verpflichtende Förderung unabhängiger Verbände ermöglichen. Dies erhöht die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich in den Regelungsbereichen nicht, die bereits durch das geltende Gesetz bestehen. Erfüllungsaufwand entsteht durch Personalanforderungen/Anforderungen, die sich aus neuen Regelungsbereichen ergeben. Hier ist insbesondere die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 mit folgendem Kosten-Volumen zu nennen: einmalige Kosten 136 350 Euro; Folgekosten 390 304 Euro als jährlich auftretende Kosten.

Die gesamten darstellbaren Folgekosten dieser Novellierung betragen 906 578 Euro. Davon als jährlich auftretende Kosten 765 228 Euro und als einmalige Kosten 141 350 Euro.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte sehen vor, dass Senatsvorlagen sowie Ausschuss- und Deputationsvorlagen, die eine Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre darstellen, vorab rechtzeitig dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird nach der Senatsbefassung am 20. September 2018 begrüßt.

Anlagen

- Darstellung der Maßnahmen für die Menschen, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache Unterstützungsbedarfe haben
- Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts sowie die Begründung des Gesetzesentwurfes

Anlage

Für die Menschen, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache Unterstützungsbedarfe haben, sind folgende Maßnahmen entwickelt und vorhanden:

Viele Geflüchtete, die in den letzten Jahren nach Bremen gekommen sind, sind unzureichend alphabetisiert. Es gibt zwei Gruppen: Geflüchtete die nur in ihrer Muttersprache alphabetisiert sind (zum Beispiel arabisch) oder Geflüchtete/Migrantinnen und Migranten die nur wenige Jahre in ihrem Herkunftsland zur Schule gegangen sind. Für die erstgenannte Gruppe gibt es sogenannte Zweitschriftlernerkurse. Alle anderen benötigen einen Alphabetisierungskurs. Beide Angebote werden im Rahmen der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge organisierten und finanzierten Integrationskurse und ergänzenden kommunalen Kursen ausreichend in Bremen angeboten. Es werden aus Europäischen Sozialfonds (ESF) Mitteln für Menschen mit Migrationshintergrund, speziell geflüchtete Menschen, ergänzende Angebote finanziert.

Der Senat hat am 13. März 2018 dem beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm: ESF-Programm Alphabetisierung „Gemeinsam Zukunft schreiben“ zugestimmt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen war ebenfalls mit einer entsprechenden Vorlage befasst.

Zitat aus der Senatsvorlage vom 13. März 2018:

„Seit dem Jahr 2012 verfügt auch das Land Bremen über eine landesweite Strategie zur Unterstützung funktionaler Analphabetinnen und Analphabeten. Das in Kooperation mit der Universität Hamburg entwickelte Bremer Konzept zielt darauf ab, die Teilnahme an Alphabetisierungs- wie auch Grundbildungsangeboten zu stärken. Die hierfür notwendige Struktur wurde durch die Einrichtung der „Arbeitsgruppe Alphabetisierung und Grundbildung“ und des Bremer „Bündnisses für Alphabetisierung und Grundbildung“ geschaffen. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Umsetzung und Weiterentwicklung des Bremer Konzepts; die Partner des Bündnisses unterstützen auf unterschiedlichen Wegen die gemeinsam vereinbarten Ziele.“

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung das ESF-Programm Alphabetisierung „Gemeinsam Zukunft schreiben“ geplant. Von März 2018 bis zum Jahr 2022 soll mit dem Programm das Ziel verfolgt werden, die Grundbildung allgemein und insbesondere die Lese- und Schreibkompetenzen von Menschen in Bremen und Bremerhaven zu stärken. Das Programm richtet sich in erster Linie an Menschen, die als funktionale Analphabetinnen und Analphabeten gelten, das heißt an Menschen mit Muttersprache Deutsch oder ausreichenden Sprachkenntnissen der deutschen Sprache. Das Programm ist mit einem Fördervolumen von 3,3 Millionen Euro ausgestattet. Es handelt sich ausschließlich um sogenannte Drittmittel (ESF-Mittel). Die Steuerung des Programms liegt beim Senator für

Wirtschaft, Arbeit und Häfen unter Beteiligung der Senatorin für Kinder und Bildung und mit Einbindung des Senators für Justiz.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat am 14. Februar 2018 den Bericht zur Umsetzung des „Bremer Konzepts für Alphabetisierung und Grundbildung“ zur Kenntnis genommen. Zitat aus der Vorlage:

„Seit Verabschiedung des ‚Bremer Konzepts für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener‘ im Jahr 2012 erstellt die Senatorin für Kinder und Bildung einen jährlichen Bericht zu dessen Umsetzung für die staatliche Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Deputation für Soziales und die Deputation für Kultur. Die Berichtslegung umfasst unter anderem Teilnahme- und Angebotsentwicklungen der nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) anerkannten Weiterbildungseinrichtungen und wertet Angebote des Bremer Bündnisses für Alphabetisierung und Grundbildung aus. Das Ziel eines umfassenden Sprachangebots mit möglichst lückenlos aufeinander aufbauenden Kursen wird im Rahmen des ‚Gesamtprogramms Sprache‘ verfolgt, das im Rahmen des am 12. Januar 2016 beschlossenen Integrationskonzepts des Senats federführend vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorangetrieben wird.“

Die Darstellung verdeutlicht die umfassenden Aktivitäten für Menschen, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache Bedarfe haben. Eine Regelungsnotwendigkeit für diese Personengruppen durch das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz wird auch vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Bremisches Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen; Benachteiligung aus mehreren Gründen
- § 4 Menschen mit Behinderungen
- § 5 Barrierefreiheit
- § 6 Zielvereinbarungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Gebärdensprache, Kommunikationshilfen und deren Verwendung
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abschnitt 3

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

- § 12 Öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen
- § 13 Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen der Freien Hansestadt Bremen
- § 14 Erklärung zur Barrierefreiheit
- § 15 Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik
- § 16 Durchsetzungsverfahren
- § 17 Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
- § 18 Verordnungsermächtigung
- § 19 Datenverarbeitung

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

- § 20 Verbandsklagerecht
- § 21 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 22 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 23 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten
- § 24 Aufgaben und Befugnisse

Abschnitt 6

Landesteilhabebeirat

§ 25 Landesteilhabebeirat

Abschnitt 7

Förderung der Partizipation

§ 26 Förderung der Partizipation

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelungen für die Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen

§ 29 Aufhebung einer Verordnung

Artikel 1

Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt wirken auf die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse sowie die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit hin und sollen diese im Rahmen ihres Aufgabenkreises aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Gewalt. Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Beliehene und sonstige Landesorgane sind Träger öffentlicher Gewalt, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die der Träger öffentlicher Gewalt aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wirken die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit daraufhin, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen.

(4) Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung darauf hinwirken, dass die institutionellen Zuwendungsempfänger die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen, soweit sie für die Zuwendungsempfänger keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen. Für Zuwendungen im Wege der Projektförderung sollen ebenfalls entsprechende Nebenbestimmungen und Vereinbarungen erlassen und getroffen werden, soweit sie für die Zuwendungsempfänger keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Für Forschungseinrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen gelten die Regelungen der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass eine Berücksichtigung dieses Gesetzes in seinen Grundzügen erfolgen soll.

(5) Weitergehende Vorschriften bleiben von den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes Anwendung findet.

§ 3

Besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen; Benachteiligung aus mehreren Gründen

(1) Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind von den Trägern öffentlicher Gewalt die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu beachten und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sollen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen zu fördern und bestehende Benachteiligungen abzubauen oder zu beseitigen.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt treffen besondere Maßnahmen, um den besonderen Schutz und die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten.

(3) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind von den Trägern öffentlicher Gewalt die spezifischen Belange von Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen und deren Kindern sowie Eltern und anderer Sorgeberechtigter und deren Kindern mit Behinderungen zu beachten und besondere Maßnahmen zu treffen.

(4) Zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus mehreren Gründen, treffen die Träger öffentlicher Gewalt besondere Maßnahmen. Eine Benachteiligung aus mehreren Gründen ist insbesondere gegeben, wenn eine Benachteiligung nach § 7 vorliegt und wenigstens ein weiterer der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe hinzutritt.

§ 4

Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

§ 5

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und in der Regel

ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 6

Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 20 Absatz 4 anerkannten Verbänden und Unternehmen oder Unternehmensverbänden im Land Bremen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere:

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 5 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. die Beschreibung der angemessenen Vorkehrungen, die getroffen werden sollen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu oder die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur sowie den Genuss von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen,
4. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister nach Absatz 5 unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gibt diese Anzeige auf ihrer Internetseite bekannt. Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb eines Monats aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. in Bezug auf Unternehmen und Unternehmensverbände, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf die Unternehmen und Unternehmensverbände, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind,
5. wenn die Herstellung der Barrierefreiheit die Vertragspartner unverhältnismäßig oder unbillig belasten würden.

(5) Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ein Register geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung der Senatorin

für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen gegenüber Menschen ohne Behinderungen nicht benachteiligt werden. Bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind abzubauen.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(3) Auch die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann. Diese Maßnahmen sollen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen sofern der Abbau für den jeweiligen Träger öffentlicher Gewalt nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt oder zu einer unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung führt.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 30. Juni 2025 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen

nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung den Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(6) Bezüglich baulicher Veränderungen von Kulturdenkmälern gilt das Bremische Denkmalschutzgesetz und die dort niedergelegten Regelungen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

(7) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt sowie auch die Unternehmen und Unternehmensverbände gemäß § 6 bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen. Insbesondere zu diesem Zweck ist durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Stelle eines oder einer Beauftragten für bauliche Barrierefreiheit zu schaffen. Das Beratungsangebot kann auch an Dritte übertragen werden.

§ 9

Gebärdensprache, Kommunikationshilfen und deren Verwendung

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Sie haben weiterhin das Recht, nach Maßgabe der Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 4 mit den Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Möglichkeit der Kommunikation im Sinne des Satzes 2 soll auch außerhalb des Verwaltungsverfahrens durch die Träger öffentlicher Gewalt gefördert werden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport trägt die Kosten einer zentralen Stelle bei dem Fachverband der Gehörlosen zur Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern für alle Leistungsbereiche.

(4) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesteilhabebeirates gemäß § 25, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu treffen.

§ 10

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Hinweisen, Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken sowie bei der Gestaltung von für die der Allgemeinheit bestimmten Informationen eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen sind zur Wahrnehmung eigener Rechte im

Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die in Satz 1 genannten Dokumente und sonstige Inhalte auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesteilhabebeirates gemäß § 25, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente und sonstigen Inhalte blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11

Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Der Senat wirkt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Abschnitt 3

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

§ 12

Öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen

Öffentliche Stellen sind:

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend von der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder 2 beteiligt ist, wenn
 - a) die Vereinigung überwiegend von der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven finanziert wird,

- b) der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
- c) der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven wird angenommen, wenn diese mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

§ 13

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen der Freien Hansestadt Bremen

(1) Öffentliche Stellen gestalten ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei. Hierzu gestalten sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust. Digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen sind ihre Websites, Anwendungen für mobile Endgeräte und sonstige Apps sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden. Zu den Websites gehören auch die für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet sowie die sonstigen Angebote im Internet. Schrittweise barrierefrei gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, sodass sie von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 18 zu erlassenden Rechtsverordnung. Wird von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht oder enthält die Rechtsverordnung keine Regelung über die barrierefreie Gestaltung, erfolgt diese nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes und den dort festgeschriebenen Standards. Soweit auch die Rechtsverordnung nach Satz 2 keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Die barrierefreie Gestaltung ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, zu berücksichtigen.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(5) Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann absehen, wenn sie durch eine barrierefreie Gestaltung im Einzelfall unverhältnismäßig belastet würden. Als eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne dieses Abschnitts sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art der öffentlichen Stelle auferlegen,
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder
3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würden.

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen

abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

(6) Sieht die öffentliche Stelle nach Absatz 5 von der barrierefreien Gestaltung ab, bleibt davon die Verpflichtung nach § 14 unberührt.

(7) Die Freie Hansestadt Bremen wirkt darauf hin, dass insbesondere gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und von mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, insbesondere durch Zielvereinbarungen nach § 6 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

(8) Bedienen sich öffentliche Stellen zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung gewerbsmäßiger Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden oder von mobilen Anwendungen, so sind die Vergabekriterien entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 und 2 zu gestalten.

§ 14

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen auf der Startseite des Angebots eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine auf der Startseite hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die es ermöglichen elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen und Inhalte, die nicht barrierefrei sind, in einem zugänglichen Format anzufordern (Feedbackmechanismus),
3. eine auf der Startseite hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Verlinkung zum Durchsetzungsverfahren.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, eingehende Meldungen und Anfragen binnen zwei Wochen zu beantworten und auf Anforderung barrierefreie Inhalte zu übermitteln.

§ 15

Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

(1) Für die Freie Hansestadt Bremen wird bei der beauftragten Person eine Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind:

1. periodisch zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden,
4. die Berichte der obersten Landesbehörden im Sinne des § 17 Absatz 1 auszuwerten,
5. den Bericht im Sinne des § 17 Absatz 2 vorzubereiten,

6. das Durchsetzungsverfahren nach § 16 durchzuführen,
 7. die Bewertung der öffentlichen Stelle im Hinblick auf einen Verzicht auf eine barrierefreie Gestaltung aufgrund von § 13 Absatz 5 zu überprüfen und
 8. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 22 zu unterstützen.
- (2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere:
1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren und
 2. der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik unverzüglich Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen zu gewähren.

§ 16

Durchsetzungsverfahren

- (1) Wer durch mangelnde Barrierefreiheit bei der Nutzung von digitalen Auftritten und Angeboten öffentlicher Stellen beeinträchtigt wird, kann sich an die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik als Durchsetzungsstelle wenden, sofern er innerhalb der Frist des § 14 Absatz 3 keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat und die Barriere immer noch besteht.
- (2) Stellt die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik Verstöße gegen Bestimmungen der Barrierefreiheit im Sinne dieses Abschnitts fest, so ist dies gegenüber der öffentlichen Stelle mit der Aufforderung zu beanstanden, den nicht barrierefreien Zustand innerhalb einer von der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beanstandung hat Vorschläge zur Herstellung der Barrierefreiheit zu enthalten. Kommt die öffentliche Stelle der Beanstandung nicht nach, hat sie dies gegenüber der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zu begründen. Die am Verfahren Beteiligten sind über den jeweiligen Verfahrensstand zu informieren.
- (3) Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik schließt das Durchsetzungsverfahren mit einer den Verlauf und die wesentlichen Fakten des Durchsetzungsverfahrens zusammenfassenden Abschlussmitteilung an den Nutzer oder die Nutzerin ab. Die jeweils betroffene öffentliche Stelle sowie die für sie oberste zuständige Landesbehörde sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die Abschlussmitteilung enthält einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 22, der
1. die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 2. die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.
- (4) Wer der Ansicht ist, durch öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen oder den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven in einem Recht nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes verletzt worden zu sein, kann um gerichtlichen Rechtsschutz auf Feststellung eines Verstoßes oder hinsichtlich der Vornahme oder des Unterlassens einer Handlung erst ersuchen, wenn zuvor das Durchsetzungsverfahren nach Absatz 3 abgeschlossen wurde.

§ 17

Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

- (1) Die obersten Landesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Januar 2021, der Zentralstelle für Informationstechnik Bericht über den Stand der Barrierefreiheit:
1. der Websites einschließlich der Intranetangebote der öffentlichen Stellen und
 2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen.

(2) Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik bereitet den Bericht der Freien Hansestadt Bremen an den Bund im Sinne des § 12c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vor.

§ 18

Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesteilhaberbeirats gemäß § 25, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über:

1. diejenigen digitalen Auftritte und Angebote, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die Einzelheiten des Durchsetzungsverfahrens,
5. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
6. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
7. die Einzelheiten der Berichterstattung nach § 17 Absatz 1.

§ 19

Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen sowie die Schlichtungsstelle ist zulässig, soweit sie zur Beantwortung eingehender Meldungen und Anfragen und zur Übermittlung barrierefreier Inhalte gemäß § 14 Absatz 3 sowie zur Durchführung des Durchsetzungsverfahrens gemäß § 16, des Schlichtungsverfahrens gemäß § 22 oder eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, Seite 1; L 314 vom 22. November 2016, Seite 72) ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person gemäß § 11 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vor.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch öffentliche Stellen zum Zwecke der Berichterstattung gemäß § 17 Absatz 1 und 2 ist nur zulässig, soweit die Daten anonymisiert sind.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 20

Verbandsklagerecht

(1) Einem nach Absatz 4 anerkannten Verband steht, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, der gerichtliche Rechtsweg nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes offen, zur Feststellung eines Verstoßes gegen:

1. das Benachteiligungsverbot nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 9 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 4 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten, § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen,
3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder
4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet gemäß § 13 Absatz 1 oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 14.

(2) Gerichtlicher Rechtsschutz nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch den geltend gemachten Verstoß in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann um Rechtsschutz nach Absatz 1 nur ersucht werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei dem Verstoß um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

(3) Um gerichtlichen Rechtsschutz nach Absatz 1 gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt kann ein Verband erst ersuchen, wenn zuvor ein Schlichtungsverfahren nach § 22 durchgeführt wurde. Das gerichtliche Rechtsschutzbegehren ist nur zulässig, wenn gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 festgestellt wurde, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und dies nach § 22 Absatz 7 Satz 2 bescheinigt worden ist.

(4) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport soll einen Verband anerkennen, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

(5) Ein nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anerkannter Verband gilt auch als anerkannt im Sinne des Absatzes 4; entsprechendes gilt für rechtlich selbständige Mitgliedsvereine eines solchen Verbandes.

(6) Bei Wegfall einer der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes widerrufen werden. Mit einem Widerruf seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entfällt

für Verbände nach Absatz 5 die Anerkennung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

§ 21

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 20 Absatz 4, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen § 13, soweit die Verpflichtung von öffentlichen Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet betroffen ist sowie bei Verstößen gegen § 14 oder gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 5 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 22

Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 oder nach § 20 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle tätigen Personen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Ist vor der Erhebung einer Klage gegen die behauptete Rechtsverletzung nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder dem Sozialgerichtsgesetz ein Vorverfahren durchzuführen, gilt dies auch für das Schlichtungsverfahren mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsbescheid gemäß § 73 Verwaltungsgerichtsordnung oder § 85 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz erst nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens oder bei Ablehnung des Schlichtungsverfahrens durch den Widerspruchsführer ergeht.

(3) Ein nach § 20 Absatz 4 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er die Feststellung eines Verstoßes gemäß § 20 Absatz 1 anstrebt.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die jeweilige öffentliche Stelle.

(5) Die Schlichtungsstelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesteilhabebeirates gemäß § 23, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 sowie über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 23

Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft schlägt eine Landesbehindertenbeauftragte oder einen Landesbehindertenbeauftragten (beauftragte Person) nach Anhörung der Verbände nach § 20 Absatz 4 vor. Die Bremische Bürgerschaft wählt die auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragte Person für sechs Jahre. Sie wird danach vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ernannt.

(2) Die beauftragte Person soll ein Mensch mit Behinderung sein.

(3) Die beauftragte Person ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der beauftragten Person sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand der Bürgerschaft bestellt auf Vorschlag der beauftragten Person aus dem Kreis der bei ihr tätigen Beschäftigten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese oder dieser nimmt die Geschäfte wahr, wenn die beauftragte Person an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist oder das Amtsverhältnis endet.

§ 24

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die beauftragte Person wirkt auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin und fördert die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

(2) Die beauftragte Person wirkt außerdem darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

(3) Die beauftragte Person steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen von Menschen mit Behinderungen, Behindertenverbänden und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung.

(4) Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die beauftragte Person wenden. Niemand darf deswegen benachteiligt werden.

(5) Der Senat beteiligt die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Die beauftragte Person hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

(6) Die beauftragte Person hat gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt einen Anspruch, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erhalten.

(7) Stellt die beauftragte Person Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest oder werden andere Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt oder dem zuständigen Mitglied des Senats. Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft wenden.

(8) Die beauftragte Person legt der Bremischen Bürgerschaft alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht soll die Bremische Bürgerschaft der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.

(9) Die Absätze 2, 6 und 7 gelten für öffentliche Stellen entsprechend, soweit Verpflichtungen aus dem 3. Abschnitt berührt sind.

Abschnitt 6

Landesteilhabebeirat

§ 25

Landesteilhabebeirat

(1) Es wird ein Landesteilhabebeirat gebildet. Den Vorsitz führt die beauftragte Person.

(2) Aufgabe des Landesteilhabebeirats ist die inhaltliche Begleitung der Umsetzung der Zielvorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 und des „Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“. Er ist an der Weiterentwicklung der im Aktionsplan benannten Maßnahmen beteiligt. Er berät und unterstützt die beauftragte Person in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Der Landesteilhabebeirat hat nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder auch die Aufgabe, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene zu vertreten.

(3) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesteilhabebeirates folgen dem Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache. Mitglieder des Landesteilhabebeirates sind:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) die beauftragte Person als Vorsitzende,
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der nach § 20 Absatz 4 klageberechtigten Verbände,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven,
 - d) weitere Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und auf Vorschlag der nach § 20 Absatz 4 klageberechtigten Verbände oder auf Vorschlag der beauftragten Person mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden,

2. als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit Berichterstattungspflicht der Ressorts zu dem Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“:
 - a) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Senatskanzlei,
 - b) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aller Senatsressorts,
 - c) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
 - d) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven,
 3. als weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zudem zivilgesellschaftliche Organisationen und Gruppen, die durch die stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden können.
- (4) Jedes Mitglied hat eine stellvertretende Person. Frauen und Männer sollen bei den Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. Sofern ein Mann als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird, soll als stellvertretendes Mitglied eine Frau vorgeschlagen werden und umgekehrt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c entscheiden über den Ausschluss der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen.
- (6) Bei der beauftragten Person wird eine Geschäftsstelle des Landesteilhabebeirats gebildet. Der Geschäftsstelle des Landesteilhabebeirates werden die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel durch den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über den Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 im Landesteilhabebeirat. Weitere Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 können eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit beantragen. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.
- (7) Der Landesteilhabebeirat gibt sich seine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung des Landesteilhabebeirats darstellt.

Abschnitt 7

Förderung der Partizipation

§ 26

Förderung der Partizipation

Die Freie Hansestadt Bremen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen unabhängiger Verbände, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 erfüllen. Sie sollen niedrigschwellig zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten beitragen.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsregelungen

Die beauftragte Person im Sinne des § 23, die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes) im Amt ist, bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit im Amt.

§ 28

Übergangsregelungen für die Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen

Die Regelungen des Abschnitts 3, die die Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet betreffen, sind wie folgt anzuwenden:

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die ab dem 24. September 2018 veröffentlicht werden: spätestens ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen, die vor dem 24. September 2018 veröffentlicht werden: spätestens ab dem 23. September 2020,
3. auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: spätestens ab dem 23. Juni 2021.

§ 29

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 531), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. November 2012 (Brem.GBl. S. 506) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das Benachteiligungsverbot nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 4, § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,“.
2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 4, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 2 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 20 Absatz 4, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 430; 2004 S. 18 — 86e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 555) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele des Gesetzes

Ziel des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und vorhandene Benachteiligungen abzubauen sowie ihre volle, wirksame, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Das BremBGG konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 2 Absatz 3 der Bremer Landesverfassung (Landesverfassung) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Es enthält daher spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere für die Verwaltungsbereiche im Land Bremen.

Ein Kernziel des BremBGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Bau und Verkehr und bei der Kommunikation mit der Verwaltung. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 zur digitalen Barrierefreiheit schließt dies insbesondere auch die Nutzung moderner Medien wie dem Internet, dem Intranet, mobiler Apps oder grafischer Programmoberflächen mit ein.

Ein weiteres Ziel der Novellierung ist es zudem, unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, enthält Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze, zu denen unter anderem die Nichtdiskriminierung, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und Einbeziehung an und in die Gesellschaft, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau zählen. Durch Ratifikationsgesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) ist die UN-BRK in das deutsche Recht eingegangen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23. März 2011 (Az.: 2 BvR 882/09, Rn. 52) bestätigt, wonach der UN-BRK in Deutschland Gesetzeskraft zukommt. Die Regelungen des BremBGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, entsprechen den Vorgaben der UN-BRK und können in ihrem Sinne ausgelegt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Um die Umsetzung des BremBGG in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkungen zu erhöhen, ist es erforderlich, einzelne Regelungen zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Darüber hinaus werden Änderungen bei den gesetzlichen Formulierungen vorgenommen. Grundlage der Novellierung ist die UN-BRK sowie die Richtlinie (EU) 2016/2102 zur digitalen Barrierefreiheit und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG). Die Umsetzung des Gesetzes soll in dezentraler Ressourcenverantwortung im Rahmen der beschlossenen Haushalts- beziehungsweise Finanzierungsplanungsansätze erfolgen.

1. Behindertenbegriff

Erfolgt ist insbesondere eine Anpassung des Behindertenbegriffs an jenen der UN-BRK, so wie er auch schon in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt worden ist. Infolge dieser Anpassung wird die Formulierung „behinderte Menschen“ grundsätzlich durch die Formulierung „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt, ohne damit den Personenkreises zu erweitern.

2. Klarstellung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des BremBGG wird ausdrücklich ergänzt. Dazu werden die Träger öffentlicher Gewalt im Gesetz legal definiert, um hier Rechtsklarheit zu schaffen. Für privatrechtlich organisierte Unternehmen mit Bremer Beteiligung wird eine Hinwirkungspflicht der durch die Träger öffentlicher Gewalt entsandten Aufsichtsorgane installiert. Leistungserbringer und Zuwendungsempfänger sollen in einem jeweils angemessenen Rahmen die Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes ebenfalls berücksichtigen.

3. Barrierefreiheit

Kernstück des BremBGG und der aufgrund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, ist die Barrierefreiheit in seinen verschiedenen gesellschaftlichen Formen. Die Novellierung zielt insbesondere darauf ab, bei der Herstellung von Barrierefreiheit sukzessive voranzuschreiten. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Bereiche Bau und Verkehr, Kommunikation mit der Verwaltung und insbesondere auch die digitale Barrierefreiheit.

Im Bereich Bau und Verkehr werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit gerade im Bereich der Bestandsbauten erhöht. So ist nicht länger nur bei „großen“ Um- und Erweiterungsbauten die Barrierefreiheit herzustellen, sondern auch bei „kleineren“ Umbauten. Ferner soll eine Bestandsaufnahme der baulichen Barrieren stattfinden und verbindliche Pläne für deren Abbau geschaffen werden.

Mit Änderungen in den §§ 9 und 10 BremBGG wird die Vielfältigkeit der Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen unterstrichen sowie die Behinderungen von Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und weiterer Inhalte berücksichtigt.

Ein elementarer Bereich der Novellierung sind zudem die Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, der ein ganzer Abschnitt (3) gewidmet ist. Es werden digitale Auftritte und Angebote sowie die digitale Barrierefreiheit selbst definiert, Anforderungen an die konkrete Umsetzung formuliert und ein Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren installiert. Die Ausgestaltung der Normen orientiert sich dabei stark an den Vorgaben der Richtlinie, was dazu führt, dass unter anderem der Geltungsbereich des BremBGG für den betreffenden Abschnitt erweitert wird und über die Träger öffentlicher Gewalt hinaus auch sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts verpflichtet. Insbesondere schließt das die privatrechtlich organisierten Mehrheitsbeteiligungen mit ein.

4. Benachteiligungsverbote

§ 7 Absatz 2 (Benachteiligungsverbot) konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 2 Absatz 3 der Landesverfassung. Es kann in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Mit der Novellierung wird im BremBGG klarstellend geregelt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen entsprechend Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 der UN-BRK eine Benachteiligung darstellt. Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. An das Benachteiligungsverbot knüpft zudem auch § 3 (Besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen; Benachteiligung aus mehreren Gründen) an, der für bestimmte Personengruppen, die Benachteiligungen aus mehreren Gründen erfahren, besondere Maßnahmen verlangt.

5. Leichte Sprache

Für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen bestehen Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation mit der Verwaltung. Für sie stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die überwunden werden können. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Leichter Sprache. Die Lücken im Recht werden durch Regelungen zur Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie zur Verwendung von Leichter Sprache, zum Beispiel zur Erläuterung eines Bescheides oder Vordruckes, einer Allgemeinverfügung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossen. Ab 2020 wird der Anspruch auf Erläuterung in Leichter Sprache auch in das Verbandsklagerecht mit aufgenommen. Die verzögerte Umsetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Prozess in allen Verwaltungsbereichen stattfinden muss und hierfür zunächst nur begrenzte finanzielle und personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen.

6. Einrichtung einer Schlichtungsstelle und die Einführung von Schlichtungsverfahren

Es wird eine Schlichtungsstelle bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und die Möglichkeit von Schlichtungsverfahren eingeführt, die auf rasche Einigung abzielen und für die Beteiligten kostenfrei sind. Das Schlichtungsverfahren ist künftig Verbandsklagen, die sich gegen Träger öffentlicher Gewalt richten, vorgeschaltet und steht Einzelpersonen optional zur Verfügung.

7. Landesteilhabebeirat und die beauftragte Person

Es werden die gesetzlichen Grundlagen für die Konstituierung des Landesteilhabebeirates geschaffen. Die Vorschriften zu der beauftragten Person werden um eine Stellvertreterregelung ergänzt.

8. Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen

Es wird eine finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen rechtlich im BremBGG verankert. Ziel der Förderung ist, den Verbänden eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu ermöglichen, wobei insbesondere niedrigschwellige Angebote im Vordergrund stehen werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)

Zu § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Zu Absatz 1

Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt auch eine inhaltliche Angleichung der Ziele dieses Gesetzes an jene der UN-BRK. Bisher galt es, die „gleichberechtigte“ Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Fortan wird dieses Ziel dahingehend konkretisiert, dass die „volle, wirksame und gleichberechtigte“ Teilhabe zu gewährleisten ist. Die Ergänzung unterstreicht den staatlichen Auftrag zur tatsächlichen Um- und Durchsetzung dieses Ziels.

Zu Absatz 2

Mit der Aufnahme des Absatzes 2 werden die Ziele des Absatzes 1 weiter konkretisiert. Die Träger öffentlicher Gewalt werden grundsätzlich verpflichtet, bei der Planung und Durchführung ihrer Maßnahmen stets die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen und Benachteiligungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen abzubauen. Dabei sollen sie auch durch konkrete Informationsangebote und Öffentlichkeitsarbeit aktiv dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen. Auf diese Weise werden die Ziele dieses Gesetzes an jene der UN-BRK angeglichen und auf die Förderung und Stärkung der Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft hingewirkt; wie es Artikel 8 Absatz 1 UN-BRK verlangt.

Zu § 2 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen waren bislang in § 5 geregelt. Sie werden neu gefasst und aus rechtssystematischen Gründen in § 2 verortet. Der Begriff der Träger öffentlicher Gewalt wird in Absatz 1 Satz 2 legal definiert, um eine bessere Verständlichkeit und Klarheit zu schaffen. Der unmittelbare Geltungsbereich schließt auch Beliehene und sonstige Landesorgane ein, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Mit der Einführung dieser Regelung soll darauf hingewirkt werden, dass auch die privatrechtlich organisierten Unternehmen, unter dem Einfluss der Träger öffentlicher Gewalt, die Bestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigen. Hierzu sollen die auf ihre Veranlassung entsandten Aufsichtsorgane die Bestimmungen des BremBGG bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Die Möglichkeiten zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes werden damit auf diesen staatlichen Handlungsbereich erweitert.

Zu Absatz 3

Öffentlich-rechtliche Leistungen, die auf Veranlassung der Träger öffentlicher Gewalt erbracht werden, werden in die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt einbezogen, um die Ziele dieses Gesetzes zu fördern und damit darauf hinzuwirken, dass sie auch von diesen Leistungserbringern angemessen berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch Leistungserbringer der Wohlfahrtspflege, mit denen Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern über Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen werden.

Zu Absatz 4

Die Träger öffentlicher Gewalt werden mit Satz 1 grundsätzlich verpflichtet, auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderungen darauf hinzuwirken, dass die Empfängerinnen und Empfänger die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen einer wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

Gleiches soll mit Satz 2 auch für Zuwendungen im Wege der Projektförderung gelten. Damit wird bezweckt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit eröffnet wird, an geförderten Produkten oder Ergebnissen und Projekten ebenso teilhaben zu können, wie Menschen ohne Behinderungen. Hierzu sollen sie die im Rahmen der Förderung zu erstellenden Produkte oder zu erzielenden Ergebnisse, die zur Nutzung von natürlichen Personen vorgesehen sind, in angemessener Weise barrierefrei gestalten, beziehungsweise darstellen.

Satz 3 stellt klar, dass aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung hervorgehen muss, welche konkreten Vorschriften des BremBGG durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anzuwenden sind. Welche Vorschriften im Einzelnen anzuwenden sind, hängt von der geförderten Maßnahme der jeweiligen Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem jeweiligen institutionellen Zuwendungsempfänger ab und wird vom Träger öffentlicher Gewalt nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Als Zuwendungsempfänger unterliegen auch Forschungseinrichtungen grundsätzlich den Anforderungen dieses Gesetzes. Satz 4 trägt diesem Umstand in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen und Eigenheiten von Forschungseinrichtungen Rechnung. Wissenschaftliche Abhandlungen lassen sich nicht

oder zumindest nicht vollständig in verständlicher oder Leichter Sprache abbilden. Dennoch sollen auch diese die Grundzüge dieses Gesetzes beachten und gewährleisten, dass auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zur Teilhabe an der Forschung eröffnet wird.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Sachverhalte ist eine angemessene Formulierung von Auflagen nur vom jeweils zuständigen Fachressort unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich. Die Aufnahme einer generellen Regelung in die Allgemeinen Nebenbestimmungen scheidet aus.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass allgemeine Vorschriften zur Verpflichtung Privater unberührt bleiben. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 begründen keine individuell-rechtlichen Ansprüche. Satz 2 dient der Klarstellung dahingehend, dass sobald der Geltungsbereich des BGG eröffnet ist, auch die Träger öffentlicher Gewalt das Bundesrecht anwenden müssen.

Zu § 3 Besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

Um eine weitgehende Harmonisierung der Gesetzessystematik mit der des BGG herzustellen, wurde die vormals in § 7 verortete Regelung in § 3 neu gefasst, sprachlich angepasst und erweitert.

Bei den nachstehend formulierten Maßnahmen handelt es sich dabei um einen Auftrag an die Träger öffentlicher Gewalt, nicht um eine Erweiterung individualrechtlicher Leistungsansprüche.

Zu Absatz 1

Frauen mit Behinderungen sind in der Regel durch Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe betroffen, namentlich wegen ihrer Behinderung und wegen ihres Geschlechts. Frauen mit Behinderungen sind besonders gefährdet, durch Belästigung und Gewalt benachteiligt zu werden. Daher sind die Belange der Frauen mit Behinderungen in besonderem Maße zu beachten. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund des Artikels 6 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgreift und den Vertragsstaaten vorgibt, in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.

Besondere Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 sind daher gefordert. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und sonstiger Gewalt für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde vor dem Hintergrund des Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK aufgenommen, wonach die Vertragsstaaten besondere Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können und erweitert damit den Personenkreis, welcher durch „besondere Maßnahmen“ im Sinne des Absatzes 1 zu stärken ist.

Zu Absatz 3

Der Regelungsbereich wird zudem auch auf Eltern und anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen und Eltern und anderer Sorgeberechtigter mit Kindern mit Behinderungen ausgeweitet. Ein Beispiel für eine besondere Maßnahme ist die Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und anderer Sorgeberechtigter und ihren Kindern.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt besondere Maßnahmen, um Benachteiligungen aus mehreren Gründen zu begegnen. Diese liegen vor, wenn Menschen mit Behinderungen unter mindestens eine weitere Benachteiligungsschutzkategorie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fallen und deshalb besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Treten zusätzliche Benachteiligungsmerkmale zu einer Behinderung hinzu, kann sich dies zusätzlich negativ auf Teilhabechancen auswirken, zum Beispiel beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zum Gesundheitswesen. Der neue Absatz 4 soll dazu dienen, auf die besonderen Benachteiligungsrisiken der Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität (insbesondere auch Trans- und Intersexualität), ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Alters hinzuweisen, denen diese Menschen zusätzlich ausgesetzt sein können.

Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe betreffen Frauen und die in Absatz 2 bis 4 genannten Personengruppen.

In Umsetzung der UN-BRK (vergleiche Absatz p der Präambel) erkennt Absatz 4 Satz 2 damit die schwierigen Bedingungen an, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen (oder verschärften) Formen der Benachteiligung ausgesetzt sind: „besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“.

So ist beispielsweise der Zugang zu staatlichen Leistungen von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen erschwert aufgrund von Informationsdefiziten, sprachlichen und kulturellen Barrieren. Unter anderem auf diese besonderen Belange sollte durch besondere Maßnahmen Rücksicht genommen werden.

Zu § 4 Menschen mit Behinderungen

Mit der Neufassung der Regelung erfolgt eine Definition von Menschen mit Behinderungen, entsprechend der Vorgaben der UN-BRK. In der Präambel der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Buchstabe e der Präambel der UN-BRK). Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die Neufassung verändert daher das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK. Aufgrund der Anknüpfung an die Formulierung in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK und des darin zum Ausdruck kommenden Verständnisses der Vielfalt von Behinderung differenziert der Begriff in § 4 nicht mehr danach, ob für das Vorliegen einer Behinderung eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand vorliegen muss. Das Vorliegen von Mehrfachbeeinträchtigung oder -behinderung ist nicht Voraussetzung.

Zu § 5 Barrierefreiheit

Die Definition von Barrierefreiheit ist umfassend und offen gestaltet. Neben sprachlichen Anpassungen, wird im Vergleich zur bisherigen Definition das Merkmal der „Auffindbarkeit“ ergänzt und entspricht damit im Wesentlichen den Vorgaben nach Artikel 9 UN-BRK. Die UN-BRK nimmt mit Artikel 1 Satz 2

explizit auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen in den Blick. Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb klarstellend ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen. Insbesondere ist die Formulierung „in der Regel“ lediglich als sprachliche Konkretisierung und nicht als inhaltliche Einschränkung der bisherigen Fassung „grundsätzlich“ zu verstehen.

Zu § 6 Zielvereinbarungen

Die Vorschrift enthält einen gesetzlichen Rahmen zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den klageberechtigten Verbänden und den Unternehmen und Unternehmensverbänden des Privatrechts im Land Bremen. Durch Zielvereinbarungen soll die Herstellung der Barrierefreiheit zwischen den Parteien vertraglich fixiert werden. Dabei soll es den Beteiligten selbst überlassen bleiben, die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen. Beispiele hierfür wären die Beschaffenheit von Produkten, wie die Bedienbarkeit von Küchengeräten oder das Gestalten von Hinweisschildern in Brailleschrift. Die Aufnahme von Verhandlungen kann verlangt werden, jedoch nicht der Inhalt oder der Abschluss von Vereinbarungen.

Zu § 7 Benachteiligungsverbot

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen waren bislang in § 6 Absatz 1 geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 7 verortet und sprachlich angepasst. Enthalten ist ein allgemeines Benachteiligungsverbot zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Es knüpft an den Auftrag der Landesverfassung in Artikel 2 Absatz 3 an und gilt insoweit für alle in Betracht kommenden Bereiche, das heißt nicht nur im Verhältnis zu Trägern öffentlicher Gewalt. Mit Satz 2 wird von der ausdrücklichen Ermächtigung in Artikel 7 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Gebrauch gemacht. Diese stellte den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, für die in dieser Richtlinie genannten besonderen Personengruppen, das heißt auch für Menschen mit Behinderungen, spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen unter anderem wegen der Behinderung ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Der Benachteiligungsbegriff selbst war zuvor in § 3 definiert und wird nun in Absatz 2 neu verortet und ergänzt. Satz 1 wird dabei dahingehend erweitert, dass eine Benachteiligung nicht nur bei der Beeinträchtigung der gleichberechtigten, sondern vielmehr der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gegeben ist, womit die Anforderungen entsprechend Artikel 1 Satz 2 UN-BRK umgesetzt werden und der Sachlage gefolgt wird, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht (Präambel, Buchstabe e, UN-BRK).

Mit der Ergänzung des Satzes 2 im neuen Absatz 2 wird dieses Gesetz insoweit an das AGG angepasst. Dabei wird klargestellt, dass sexuelle Belästigungen im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG auch dann eine Benachteiligung darstellen, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift also auch im Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Trägern öffentlicher Gewalt. Besonders Frauen werden als gefährdet angesehen, von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen betroffen zu sein. Insofern betrifft diese Änderung vor allem Frauen mit Behinderungen. Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 3. Mit Satz 4 wird ergänzt, dass eine Benachteiligung vermutet wird,

wenn gegen eine Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird. Die Vermutung kann unter Umständen dadurch widerlegt werden, wenn der Träger der öffentlichen Gewalt nachweist, dass im Einzelfall keine Benachteiligung vorliegt.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend und im Sinne von mehr Transparenz im Gesetz verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die Träger öffentlicher Gewalt verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll § 7 deklaratorisch an die Vorgaben der Landesverfassung und die UN-BRK angepasst werden. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nach Artikel 2 Absatz 3 der Landesverfassung findet seine einfachgesetzliche Ausprägung für Träger öffentlicher Gewalt in dieser Norm. Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 2 Absatz 3 der Landesverfassung ist im Lichte der UN-BRK auszulegen.

Zum verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG, der wie Artikel 2 Absatz 3 Landesverfassung das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen normiert, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1997 ausgeführt: „Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“ (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97). Das Bundesverfassungsgericht hatte damit schon die im Einzelfall gebotenen Vorkehrungen im Blick, die erforderlich sind, um nicht zu benachteiligen. In dem Beschluss heißt es weiter, wann ein solcher Ausschluss durch Förderungsmaßnahmen soweit kompensiert sei, dass er nicht benachteiligend wirke, lasse sich nicht generell und abstrakt festlegen. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK unmittelbar anwendbar ist, vergleiche BSG, Urteil vom 6. März 2012, B 1 KR 10/11 R. Nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Diskriminierung umfasst nach Artikel 2 Unterabsatz 3 letzter Halbsatz der UN-BRK die Versagung angemessener Vorkehrungen.

Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. Ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Daher wird grundsätzlich durch dieses Gesetz die Schaffung angemessener Vorkehrungen allgemein gefordert. Die spezialgesetzliche Regelung angemessener Vorkehrungen kommt nur ausnahmsweise in Betracht. In den nicht bereits spezialgesetzlich geregelten Fällen kommen angemessene Vorkehrungen nach Absatz 3 typischerweise in Situationen in Betracht, die mittelbar benachteiligend wirken können und in denen es an Barrierefreiheit noch fehlt. Angemessene Vorkehrungen können zum Beispiel sein die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern, die Übertragung in Leichte Sprache oder die Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache, die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei oder eine bauliche Veränderung, wie eine Rampe oder ein Aufzug. Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen. Das heißt nicht, dass kein Aufwand betrieben werden muss. Der Träger öffentlicher Gewalt ist nicht zu Maßnahmen verpflichtet, die ihn übermäßig belasten. Er muss prüfen, welche Maßnahmen in Betracht kommen

und hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Dem Grundsatz der materiellen Beweislast entsprechend liegt das Beweislastrisiko für den Versagensgrund der unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung beim Träger öffentlicher Gewalt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 6 Absatz 2.

Zu § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Mit dem Ziel einer vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen verpflichtet Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der UN-BRK die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-BRK geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang unter anderem zur physischen Umwelt sowie zu Gebäuden und Einrichtungen in Gebäuden zu gewährleisten. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-BRK stellt diesbezüglich klar, dass die Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen.

Diesem Ziel folgend sollen Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Träger öffentlicher Gewalt für Menschen mit Behinderungen möglichst barrierefrei gestaltet sein. Die Vorschrift des § 8 trifft weitergehende Bestimmungen zu der in § 5 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr und ist insoweit *lex specialis*. Insoweit die Regelungen des § 8 in ihrer Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt über die Anforderungen der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) hinausgehen, sind sie ebenfalls *lex specialis*.

Zu Absatz 1

Für Neubauten und große Um- oder Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt nach § 5 BremBGG alte Fassung besteht bereits eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Bislang lautet Satz 1, dass Neubauten der in § 5 alte Fassung genannten Stellen sowie große Um- oder Erweiterungsbauten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich des barrierefreien Bauens zählen insbesondere die DIN-Normen 18040-1: 2010-10 (öffentlich zugängliche Gebäude), 18040-2: 2011-09 (Wohnungen) und 18040-3: 2014-12 (Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Sie sind bei den Baumaßnahmen der Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 grundsätzlich zu berücksichtigen.

Mehr Barrierefreiheit ist über den bislang geltenden Satz 1 jedoch nicht erreichbar, sodass unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-BRK eine weitergehende Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt zur schrittweisen barrierefreien Umgestaltung von Bestandsbauten erforderlich ist. Künftig umfasst die Regelung in Satz 1 daher neben den Neubauten auch die Um- oder Erweiterungsbauten unabhängig von ihrer Kostenhöhe. Die bislang enthaltene Einschränkung, dass es sich bei den Um- oder Erweiterungsbauten um „große“ Baumaßnahmen mit einem Ausgabevolumen von mehr als 1 Million Euro handeln muss, wird gestrichen. Somit sollen künftig auch anlässlich der Durchführung von „kleinen“ investiven Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen zugleich Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durchgeführt werden. Mit dieser Regelung werden auch nachträgliche Anpassungen bestehender Gebäude an die Barrierefreiheit sukzessive im Zuge ohnehin anstehender Baumaßnahmen, wie Umbauten, erreicht. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Bedarfsplanung von den jeweiligen Nutzern zu bestimmen und von den obersten Instanzen der Nutzer im Sinne der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben der Freien Hansestadt Bremen (RLBau) zu billigen. Satz 2 wird als Folgeände-

rung sprachlich an die geänderte Regelung des Satzes 1 angepasst. Der Unverhältnismäßigkeitsvorbehalt wurde im Einklang mit den neugestalteten Anforderungen in Satz 1 gestrichen.

Nicht von Absatz 1 erfasst sind betriebliche Anlagen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Hierzu gehören insbesondere Technikräume sowie maschinen- oder elektrotechnische Anlagen und Einrichtungen die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen beziehungsweise den Bedarf an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität und Wasser decken.

Zu Absatz 2

Die Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Satz 1 bauliche Barrieren in den Teilen des von einer Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen Gebäudes, die nicht Gegenstand der Umbau- oder Erweiterungsbauplanung im engeren Sinne sind und soweit diese Gebäudeteile dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und diese Barrieren abbauen. Dies dient dem Zweck, vorrangig die Herstellung von Barrierefreiheit in den Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr weiter zu verbessern. Gebäudeteile mit Publikumsverkehr sind solche, die von Besuchern, Kunden oder anderen externen Benutzern aufgesucht werden können. Dies sind insbesondere die in § 50 Absatz 2 und 3 der BremLBO aufgeführten, dem Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile zum Beispiel von Verwaltungsgebäuden, wie Eingangsbereiche, Foyers, öffentliche Sanitäranlagen, Büros mit Besucherfunktion, Schalter und Wartebereiche, Veranstaltungssäle und dazugehörige Erschließungsflächen. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind wie bisher in jedem Einzelfall im Rahmen der Bedarfsplanung von den jeweiligen Nutzern zu bestimmen und von den obersten Instanzen der Nutzer im Sinne der RL Bau zu billigen. Die Nutzer haben dabei die baulichen Gegebenheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Art und Umfang der Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. Außerdem dürfen sie nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen bei der Durchführung der investiven Baumaßnahme führen. Mit diesen Regelungen wird ein Prozess aufgesetzt, der dazu führt, dass Bauten der Träger öffentlicher Gewalt schrittweise überwiegend barrierefrei werden. Diese Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt zur Verbesserung der Auffindbarkeit, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen in den Verwaltungen.

Für die Beschäftigten mit Behinderungen geltenden daneben die bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und in der Arbeitsstättenverordnung, sodass auch für die Gebäudeteile ohne Publikumsverkehr, die den Beschäftigten zugänglich sind, Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten sind.

Zu Absatz 3

Bis zum 30. Juni 2025 sind Statusberichte zum Stand der Barrierefreiheit zu erstellen. Die Pflicht zur Erstellung der Statusberichte trifft die Träger der öffentlichen Gewalt auch dann, soweit es sich um von ihnen genutzte Gebäude in ihrem Eigentum oder im Eigentum eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt handelt. Anhand der Berichte sollen die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verbindliche und überprüfbare Maßnahmen zum Abbau der noch bestehenden Barrieren treffen sowie einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen erarbeiten.

Zu Absatz 4

Es wird die ausdrückliche Verpflichtung festgelegt, dass die Träger öffentlicher Gewalt bei der Anmietung die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze

der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen haben. Insbesondere fällt darunter der Gesichtspunkt, dass ein ausreichendes Angebot an Mietobjekten zur Verfügung steht, die die Mindestanforderungen erfüllen und die Beschaffungsdringlichkeit des Nutzers dem nicht entgegensteht. Von Anmietungen im Sinne dieser Regelung sind sogenannte Drittanmietungen umfasst. Bestehende Mietverträge, deren Verlängerung oder der Abschluss eines neuen Mietvertrages über ein bereits durch einen Träger öffentlicher Gewalt genutztes Gebäude, bleiben davon unberührt. Die Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, vor dem Abschluss eines neuen oder der Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages Verbesserungen der Barrierefreiheit zu prüfen und die Umsetzung dieser Verbesserungen gegenüber dem Eigentümer zu fordern, sofern dies nicht zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung führt. Satz 2 regelt, dass künftig nur noch barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden sollen. Die Regelung verpflichtet nicht dazu, bestehende Mietverhältnisse zu kündigen.

Zu Absatz 5

In den genannten Bereichen sind die jeweils für diese Bereiche geltenden landesrechtlichen Vorschriften und deren Regelungen zur Barrierefreiheit anzuwenden.

Zu Absatz 6

Für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Bereich des Denkmalschutzes sind die diesbezüglichen Vorschriften des Bremischen Denkmalschutzgesetzes *lex specialis*. Die Regelung hat Klarstellungsfunktion und zeigt auf, dass der Denkmalschutz die Barrierefreiheit nicht generell ausschließt, sondern lediglich eigene Vorschriften bereithält.

Zu Absatz 7

Durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr soll ein Beratungsangebot für die Träger öffentlicher Gewalt und die Unternehmen und Unternehmensverbände nach § 6 zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr sichergestellt werden. Für dieses Beratungsangebot ist beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine entsprechende Stelle für einen „Beauftragten für bauliche Barrierefreiheit“ zu schaffen. Die Schaffung der Stelle ist zum einen notwendig, um Expertenwissen aufzubauen. Zum anderen aber auch, um vorhandenes Wissen zu halten und auf diese Art und Weise das Beratungsangebot heute und zukünftig qualitativ abzusichern. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Aufgabe nach Satz 1 auch auf Dritte übertragen werden kann.

Zu § 9 Gebärdensprache, Kommunikationshilfen und deren Verwendung

Zu Absatz 1 und 2

Die Bestimmungen waren bislang in § 10 Absatz 1 und 2 geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen in § 9 neu verortet.

Zu Absatz 3

Satz 1 verweist auf die Verwendung von Kommunikationshilfen nach den einschlägigen Gesetzen. So regeln beispielsweise die Sozialgesetzbücher I, IX und X den Rechtsanspruch hörbehinderter und sprachbehinderter Menschen zur Verständigung mit der Umwelt. Dazu gehören die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen wie zum Beispiel Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen oder grafische Symbol-Systeme.

Satz 2 übernimmt die Regelungen des vorherigen § 10 Absatz 3 Satz 1. Die bislang enthaltene Prüfung der Erforderlichkeit wird gestrichen, damit die gleichberechtigte Teilhabe durch diese Prüfung nicht eingeschränkt wird. In § 191a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz bereits gestrichen (vergleiche BGBl. I 2013, Seite

3786, 3796 f.). Eine entsprechende Änderung ist deshalb auch im BremBGG erforderlich.

Satz 3 ergänzt die Regelung durch den Auftrag an die Verwaltung, die Kommunikation im Sinne des Satzes 2 auch außerhalb des Verwaltungsverfahrens zu fördern, sofern die Kommunikation in ihren Aufgabenbereich fällt.

Satz 4 stellt die Möglichkeit der Inanspruchnahme geeigneter Kommunikationshilfen dar.

Um die Inanspruchnahme geeigneter Kommunikationshilfen für die betroffenen Menschen als auch für die Träger öffentlicher Gewalt sowie die Sozialleistungsträger und damit auch die Umsetzung des Rechtsanspruches zu erleichtern, wurde im Jahr 2002 bei dem Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V. eine zentrale Stelle eingerichtet. Sie vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für alle Leistungsbereiche und wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport finanziert. Diese Förderung wird mit Satz 5 gesetzlich verankert.

Zu Absatz 4

Das Nähere zu den gesetzlichen Vorgaben nach Absatz 3 bezüglich der Heranziehung und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt. Eine Klarstellung ist dahingehend erfolgt, dass der Landesteilhabebeirat anzuhören ist. Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Konkretisierung, nicht um eine inhaltliche Änderung. Diese ist erforderlich, da die Beteiligung in verschiedenen Formen auftreten kann, jedoch konkret eine Anhörung gemeint ist.

Zu § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen waren bislang in § 11 Absatz 1 geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen in § 10 Absatz 1 neu verortet und sprachlich angepasst. Zudem werden die zu gestaltenden Dokumente und Inhalte um „schriftliche Hinweise“ und „für die der Allgemeinheit bestimmten Informationen“ ergänzt. Gestrichen wurde die Erforderlichkeitsprüfung in Satz 2, um die Teilhabe durch eine Prüfung nicht einzuschränken, analog zu § 9 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 2

Es wird die Verordnungskompetenz für den Senat des vorherigen § 10 Absatz 2 übernommen. Eine Klarstellung bezüglich der Beteiligungsform des Landesteilhabebeirates ist analog § 9 Absatz 4 erfolgt.

Zu § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Zum Verständnis des § 11 ist zu unterscheiden zwischen der einfachen, verständlichen Verwaltungssprache („einfache Sprache“) einerseits und der Leichten Sprache andererseits: Durch die Verwendung einfacher Sprache sollen Behörden die stark juristisch geprägten fachsprachlichen Inhalte von Verwaltungsvorgängen mit alltagssprachlichen Mitteln aufarbeiten und für Bürgerinnen und Bürger verständlich mündlich, schriftlich oder elektronisch wiedergeben.

Leichte Sprache zielt darüber hinaus auf eine besonders leichte Verständlichkeit für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen ab. Die Leichte Sprache stellt nicht nur auf besondere Regeln zu Rechtschreibung und Grammatik ab, sondern gibt unter anderem auch Empfehlungen zur Textgestaltung. Unter anderem sollen möglichst gebräuchliche Wörter verwendet werden und Sätze kurz und einfach gehalten sein. Texte sollen in einer ausreichend großen Schrift dargestellt und mit Bildern illustriert werden. Über das Netzwerk Leichte Sprache e. V. haben sich Verbände von Menschen mit Behinderungen und andere Organisationen auf gemeinsame Regeln für Informationen in

Leichter Sprache verständigt (vergleiche www.leichtesprache.org). Leichte Sprache kann erforderlich sein, wenn Informationen in einfacher Sprache nicht verständlich sind. Sie ist eine Möglichkeit zur barrierefreien Information und Kommunikation von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen.

Zu Absatz 1

Für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen, vor allem für Personen mit leichteren Beeinträchtigungen, kann einfache Sprache einen Zugang zur Verwaltung darstellen, der ihnen das Verstehen von Bescheiden oder Vordrucken erleichtert oder ermöglicht. Absatz 1 regelt daher, dass Träger öffentlicher Gewalt insbesondere im Kontakt mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen besonders auf eine Kommunikation in einfacher Sprache achten und schriftliche oder elektronische Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke verständlich erläutern sollen. Die Erläuterung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten hierfür sind vom zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen.

Die Regelung konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung des § 10 Absatz 1 Satz 1, wonach Träger öffentlicher Gewalt unter Anderem bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet in Form einer Soll-Vorschrift die Träger öffentlicher Gewalt, Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke schriftlich in Leichter Sprache zu erläutern, sofern diese dies anfordern. Eine Verpflichtung zur Erteilung von Bescheiden in Leichter Sprache besteht hingegen nicht. Die Anforderung der Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt formlos, zum Beispiel mündlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch (zum Beispiel per E-Mail), und ist aktenkundig zu machen. Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis über eine mögliche geistige oder seelische Behinderung, soll er die potenziell Berechtigten auf die Möglichkeit der Erläuterung in Leichter Sprache hinweisen. Erläuterungen in Textform sollen von besonders geschulten Beschäftigten oder professionellen Übersetzungsbüros erstellt werden. Auf die Fortbildungs- und Schulungsangebote zu Leichter Sprache im Fortbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen wird verwiesen. Diese werden regelmäßig durchgeführt und von mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Büros für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e. V. begleitet. Außerdem findet das Thema im Modul „Sprache und Verwaltung“ in der Qualifizierungsreihe Diversity Management „Vielfältige Potenziale fördern und nutzen“ laufend Berücksichtigung.

Absatz 2 ist insbesondere anzuwenden bei Bedarfen von Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen, denen eine Erläuterung in einfacher Sprache nach Absatz 1 nicht zum Verständnis von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken genügt. Im Fokus der Regelung steht die Ermöglichung eines grundsätzlichen Zugangs von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen zu den sie betreffenden Informationen im Sinne der UN-BRK. Erst, wenn Regelungen sowie An- und Aufforderungen der Verwaltung für sie auch zugänglich sind, können Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen von ihrem Recht auf selbstbestimmte Teilhabe und auf gleichberechtigte Kommunikation mit der Verwaltung tatsächlich Gebrauch machen.

Für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung, deren Sprachfunktion beeinträchtigt ist, stellen komplizierte Inhalte dabei Barrieren dar, die durch Verwendung von Leichter Sprache überwunden werden können. Der Personenkreis umfasst sowohl Menschen mit einer festgestellten Schwerbehinderung und diesen gleichgestellte Personen als auch Menschen, die zwar in

ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, die aber keinen Antrag auf Feststellung ihrer Behinderung gestellt haben. Auch weitere Personengruppen, die im Laufe des Lebens eine Beeinträchtigung der Sprache erleiden, zum Beispiel nach einem Schlaganfall oder bei Demenz, können von Informationen in Leichter Sprache profitieren.

Erläuterungen in Leichter Sprache können unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV 2.0; vergleiche § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2, Teil 2) oder der Regeln des Netzwerks Leichte Sprache (vergleiche <http://www.leichtesprache.org/index.php/startseite/leichtesprache/dieregeln>) erstellt werden. Für typische Fallgestaltungen, die häufig auftreten, empfiehlt sich die Entwicklung von Textbausteinen in Leichter Sprache.

Um den Trägern öffentlicher Gewalt hierzu die nötige Zeit einzuräumen, soll eine stufenweise Umsetzung erfolgen, die auch den Sachverhalt berücksichtigt, dass im Rahmen des geltenden Doppelhaushaltes in 2018 und 2019 die Bereitstellung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen kann. Der individualrechtliche Anspruch bleibt dabei erhalten, muss sich jedoch an den vorhandenen Beständen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln orientieren.

Ab dem 1. Januar 2020 (siehe hierzu Artikel 2) wird zudem ein Verbandsklagerecht installiert, welches dem verbindlichen Auftrag zur Bereitstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache Rechnung trägt.

Zu Absatz 3

Dass eventuell anfallende Kosten für Erläuterungen in einfacher Sprache oder Leichter Sprache im notwendigen Umfang vom zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen sind, regelt Absatz 3 Satz 1 und 2. Beauftragt der Träger öffentlicher Gewalt zur Erläuterung in Textform Dritte, beispielsweise ein Übersetzungsbüro, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die anfallenden Kosten.

Zu Absatz 4

Die Kompetenzen für Erklärungen in Leichter Sprache sollen ausgebaut werden. Um dies für den gesamten Einflussbereich der Träger öffentlicher Gewalt zu gewährleisten, wird eine entsprechende Hinwirkungspflicht des Senates installiert.

Zu § 12 Öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 9 BremBGG ist mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu harmonisieren. Er wird unter dieser Prämisse neu definiert und systematisch nun im 3. Abschnitt und damit in den §§ 12 bis 19 verortet. Der neue Anwendungsbereich für die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik geht hinsichtlich der Normadressaten deutlich über die derzeit durch das BremBGG verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt hinaus. Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 definiert die Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen für „öffentliche Stellen“. Diese wiederum erfahren eine inhaltliche Konkretisierung in Artikel 3 Nummer 1 durch die Vorgabe, dass der Ausdruck „öffentliche Stellen“ neben dem Staat, den Gebietskörperschaften und Verbänden, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, auch die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 Vergaberichtlinie (EU) 2014/24 meint.

„Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind danach Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und

c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. Die Richtlinie (EU) 2014/24 ist vom Bundesgesetzgeber durch die Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt worden. § 99 GWB lautet wie folgt:

„Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind; dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.“

Der Bundesgesetzgeber hat die Vergabe-Richtlinie weit ausgelegt und durch die Umsetzung in nationales Recht festgelegt, dass es nach der GWB-Definition ausdrücklich nicht darauf ankommt, welche Rechtsform die Einrichtung hat, um die es geht (Zeiss in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 99 GWB Rdn. 25). Eine „Flucht ins Private“ soll verhindert werden, daher ist zum Beispiel auch die kommunale GmbH erfasst. Der EU-Begriff „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ ist im BremBGG aus Rechtseinheitlichkeitsgesichtspunkten genauso auszugestalten und zu verstehen wie im BGG, das sich klar an § 99 Nummer 2 GWB orientiert und der in der Entscheidungspraxis der Vergabenachprüfungsinstanzen gleichsam als Auffangtatbestand dient. In diesem Rahmen sind die Tatbestandsmerkmale des § 99 Absatz 2 GWB weit auszulegen (Zeiss in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 99 GWB Rdn. 21).

Nach Erwägungsgrund 25 sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie, damit Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen („public sector bodies“) auf allen staatlichen Ebenen erfasst. Einbezogen sind auch Verbände und Vereinigungen („NGO's“/„associations“), vorausgesetzt diese gehen aus staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts hervor, werden von ihnen beauftragt und bieten wesentliche Dienste an, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Von der in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Möglichkeit, Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, ist abgesehen worden. Nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sollen wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen barrierefrei zugänglich sein. Wenn diese wesentlichen Inhalte barrierefrei über eine andere Website bereitgestellt werden, sollten sie nicht zusätzlich auf der Website der betreffenden Einrichtung selbst barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Gemäß § 3 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes in seiner Fassung vom 26. Juni 2018 haben bremische Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden. Unbeachtlich der Tatsache, dass es für eine mögliche Ausnahmeregelung keine technische oder in sonstiger Hinsicht erkennbare Notwendigkeit gibt, erscheint es insbesondere vor diesem bildungspolitischen Hintergrund widersprüchlich, Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen aus ihrer Verantwortung für Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu entlassen. Dies gilt umso mehr, als keine der fast 100 bremischen Schulen mit ihren Online-Verwaltungsangeboten auf einer anderen, etwa senatorischen Internetauftritten, vertreten ist.

§ 13 Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen der Freien Hansestadt Bremen

Zu Absatz 1

Die vom Regelungsgehalt erfasste Informationstechnik wird fortan aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit unter „digitale Auftritte und Angebote“ zusammengefasst und erhält mit Satz 3 und 4 eine Legaldefinition. Der Regelungsbereich wird um mobile Anwendungen und sonstige Apps erweitert und damit an die Anforderungen des Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst. Außerdem werden in Satz 4 auch sonstige Internetangebote öffentlicher Stellen aufgenommen, wodurch Auftritte bei Drittanbietern, insbesondere in sozialen Medien, mit einbezogen werden. Darüber hinaus nimmt die Regelung eine systematische Anpassung im Sinne einer Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen für Internet und Intranet vor. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach Erwägungsgrund 19 der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie zum Beispiel die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“.

Da die Mitgliedsstaaten gemäß dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen können, die über die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen hinausgehen, wurde die bereits im ursprünglichen § 9 enthaltene Kategorie der „zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen“ im Gesetzestext belassen. Ziel ist es, die Barrierefreiheitsanforderungen für solche Oberflächen, die keine eigenen Anwendungen im Sinne des Gesetzes sind, nicht unter den Regelungsgehalt vor der Gesetzesnovellierung zu reduzieren. Graphische Programmoberflächen haben die Aufgabe, Anwendungssoftware auf einem PC mittels grafischer Symbole (Steuerungselemente, Widgets) bedienbar zu machen. Anwendungsbeispiele sind insbesondere: Hilfsprogramme für den Bürgerclient des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs, die elektronische Gesundheitskarte, zur Verfügung gestellte Datenträger, auf denen Programme installiert sind, welche erforderlich sind, um an die Inhalte der Datenträger zu gelangen oder Bedienfelder der automatischen Zeiterfassungssysteme wie das Mitarbeiterportal.

Mit Satz 2 werden zudem spezielle Anforderungskriterien an digitale Barrierefreiheit festgelegt, die über die Definition von Barrierefreiheit im Allgemeinen nach § 5 hinausgehen. Ausgehend von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und der dortigen Definition nach Erwägungsgrund 37 sind die digitalen Auftritte wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Informationen und Komponenten der Nutzerschnittstelle den Nutzerinnen und Nutzern in einer Weise dargestellt werden müssen, dass sie sie wahrnehmen können. Die Auftritte und Angebote sind bedienbar, wenn Nutzerinnen und Nutzer in die Lage versetzt werden, die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben zu können. Verständlichkeit heißt, die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein und Robustheit bedeutet, dass die Inhalte robust genug sein müssen, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, interpretiert werden können. Diese Grundsätze finden ihren Ausdruck in prüfbaren Erfolgskriterien wie denjenigen, die der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 „Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa“ (Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04)) zugrunde liegen. Bis zur Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen oder Teilen davon im Amtsblatt der Europäischen Union, stellen die entsprechenden Klauseln der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) Mindestvoraussetzungen dar, um diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen.

Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen waren die im BremBGG getroffenen zeitlich unbestimmten Formulierungen zu einer „schrittweisen“ Umsetzung der Vorgaben zu streichen. Für die elektronische Vorgangsbearbeitung, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich umfasst ist, konnte die schrittweise Umsetzung hingegen beibehalten werden. In dieser Differenzierung stellt die Regelung keinen Widerspruch zu den Bestimmungen in § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen dar. Aus Gründen des Gleichklangs beider Gesetze, wurde trotz des bestehenden Geltungsvorrangs des BremBGG die Formulierung „grundsätzlich uneingeschränkt“ an den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung angepasst und lautet nunmehr: „in der Regel uneingeschränkt“.

Zu Absatz 2

Es werden die Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung in technischer Hinsicht konkretisiert. Hierzu wird mit Verweis auf § 18 grundsätzlich die Möglichkeit des Erlasses einer Bremischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BremBITV) aufrechterhalten. Der Bestrebung um eine bundeweite Vereinheitlichung der Anforderung wird jedoch insofern Rechnung getragen, als dass anstelle einer eigenen Bremischen Verordnung eine dynamische Verweisung auf die BITV 2.0 des Bundes erfolgt. Von der Ermächtigung nach § 18 soll daher zunächst kein Gebrauch gemacht werden, solange keine von der BITV 2.0 des Bundes abweichenden oder weiterreichenden Regelungen getroffen werden sollen. Als Auffangtatbestand wurde zudem ein Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert, womit insbesondere die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines) als internationaler Standard für ein barrierefreies Webdesign sind die Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0) gemeint sind, die das World Wide Web (www) Consortium (W3C) herausgibt. Der Online-Leitfaden „WCAG 2.0 verstehen“ der Aktion Mensch bietet sowohl eine Übersetzung der WCAG 2.0 in deutscher Sprache, als auch eine ausführliche Erklärung (<https://www.einfachfueralle.de/wcag2.0/uebersetzungen/Understanding-WCAG-2.0/> - vom 18 Juli 2018).

Zu Absatz 5

Enthalten ist eine durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sicherzustellende Ausnahmeregelung für den Fall einer

unverhältnismäßigen Belastung. Das bedeutet, dass es in begründeten Fällen für eine öffentliche Stelle unter Abwägung der relevanten Kriterien nicht möglich sein könnte, spezifische Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich zu machen. Die Ausnahmen von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen aufgrund einer durch sie auferlegten unverhältnismäßigen Belastung sollten für den jeweils betroffenen Inhalt im Einzelfall nicht über das zur Begrenzung der Belastung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen (Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2016/2102).

Die Abwägungskriterien für die Frage des Vorliegens einer unverhältnismäßigen Belastung sind durch Satz 2 gesetzlich vorgegeben und im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung bei der Abwägung durch die öffentliche Stelle zu berücksichtigen. Eine öffentliche Stelle, die sich auf unverhältnismäßige Belastung beruft, hat das Vorliegen der Voraussetzungen und die möglichen Kosten in einer Begründung darzulegen und diese zu veröffentlichen (siehe Artikel 7 Absatz 1, insbesondere Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a sowie Artikel 9 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/2102. Der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik obliegt die Überprüfung der Abwägung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7. Darüber hinaus sind Inhalte, bei denen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen, uneingeschränkt barrierefrei zu gestalten, ebenso wie die übrigen Teile der Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten sind.

Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind nach Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2016/2102 nur Maßnahmen zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit, organisatorische Lasten oder fehlende Kenntnis gelten nicht als berechtigte Gründe. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügend und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Für Träger öffentlicher Gewalt scheidet im Regelfall ein Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung dann aus, soweit die Informationen bereits nach den bisherigen Regelungen barrierefrei bereitzustellen waren und die nötigen Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren bereits erfüllt werden mussten. Insbesondere für Einrichtungen des Privatrechts kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geboten sein. Betroffen sein könnten zum Beispiel befristet geförderte Zuwendungsempfänger, soweit sie nicht über hinreichende finanzielle Ressourcen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Informationstechnik verfügen.

Zu Absatz 6

Es soll klargestellt werden, dass öffentliche Stellen, die aus Gründen des Absatzes 5 berechtigterweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, gleichwohl unter Transparenzgesichtspunkten verpflichtet sind, die Erklärung zur (nicht vorhandenen) Barrierefreiheit zu veröffentlichen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 14 verwiesen.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen dieses Gesetzes auch bei der Vergabe von Aufträgen an private Dienstleister Beachtung finden. Dies steht im Einklang mit der Hinwirkungspflicht nach Absatz 7 und soll nicht zuletzt auch Anreize für die Privatwirtschaft schaffen, die mit diesem Gesetz beschriebenen Standards für Barrierefreiheit zu beachten.

§ 14 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Regelung setzt eine Vorgabe aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist, die auf einen Feedbackmechanismus sowie auf das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie verlinkt. Das in der Regelung aufgenommene Erfordernis einer Begründung im Rahmen dieser Erklärung (bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung) ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Für die konkrete Umsetzung steht hier noch der Durchführungsrechtsakt mit Mustererklärung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie aus. Dieser hat Verordnungscharakter, entfaltet also unmittelbare Wirkung. Auf den Durchführungsrechtsakt ist in den ergänzenden Regelungen im Rahmen einer eventuellen Neugestaltung der Rechtsverordnung nach § 18 zu verweisen.

Über die innerhalb der Erklärung zur Barrierefreiheit mit Hilfe von Verlinkungen eingeräumte Möglichkeit, Kontakt zur öffentlichen Stelle aufzunehmen (Feedbackmechanismus), können nicht barrierefreie Dokumente in einem für die Nutzerinnen und Nutzer jeweils zugänglichem Format angefordert werden. Anfragen nach Informationen können, so Erwägungsgrund 46, auch Inhalte betreffen, die aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder auf sonstige Weise nicht der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen, wie zum Beispiel Datenformate von Büroanwendungen, aufgezeichnete zeitbasierte Medien oder Inhalte archivierter Websites. Nutzerinnen und Nutzern von digitalen Auftritten und Angeboten muss es möglich sein, die benötigten Informationen, einschließlich Dienstleistungen und Dokumente, zu verlangen und zwar in einem für sie jeweils zugänglichen Format. Als Antwort auf eine rechtmäßige und begründete Anfrage stellt die betreffende öffentliche Stelle die Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb einer angemessenen Frist bereit. Absatz 3 sieht hierfür in Anlehnung an § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX (Antrag auf Leistungen zur Teilhabe) eine recht kurze Frist von zwei Wochen vor. Hierin wird im Gegensatz zu einem möglichen Reaktionszeitraum von längstens einem Monat im novellierten BGG ein effektiverer Weg zur Gewährleistung von Teilhabe gesehen.

§ 15 Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

Zu Absatz 1

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht eine periodische Überwachung und Absatz 4 die Berichterstattung an die Kommission vor. Eine Festlegung der Überwachungsmethode erfolgt durch einen unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission. Durch die Einfügung des neuen § 15 soll eine zentrale Stelle für barrierefreie Informationstechnik geschaffen werden, die die Aufgaben der Überwachung übernimmt, bei Bedarf die Schlichtungsstelle mit Sachverstand unterstützt und auf Basis der Prüfergebnisse im Zusammenspiel mit den Berichten der obersten Landesbehörden die Berichterstattung an den Bund vorbereitet. Zudem soll sie das Durchsetzungsverfahren nach § 16 durchführen.

Im Zuge der Überwachung der öffentlichen Stellen ist mittelfristig eine Ausweitung der Beratungstätigkeit auf diese erforderlich, um die Ergebnisse der Überwachung effektiv nutzbar zu machen. Beim Bund wurde eigens dafür die Bundesfachstelle Barrierefreiheit (§ 13 BGG) errichtet.

Zu Absatz 2

Die effektive Überwachung soll unter Beachtung der Anforderungen an den Datenschutz im Sinne des § 19 durch einen ungehinderten Informationsfluss und -zugang sichergestellt werden.

§ 16 Durchsetzungsverfahren

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens, um die Einhaltung dieser Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen in Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere sicherzustellen, dass ein Durchsetzungsverfahren vorhanden ist, wie zum Beispiel die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, um eine wirksame Bearbeitung der erhaltenen Mitteilungen oder Anträge gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten und um die Bewertung gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu überprüfen. Dieser Regelungsauftrag wird in § 16 umgesetzt.

Das Durchsetzungsverfahren ist in enger Anlehnung an den Inhalt der Richtlinie (EU) 2016/2102 konzipiert worden, um eine effektive und richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten. Durch die Regelungen ist sichergestellt, dass die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zunächst das Vorhandensein gemeldeter Barrieren selbst nachprüft beziehungsweise nachprüfen lässt und Vorschläge zu ihrer Beseitigung formuliert, bevor ein rechtsförmliches Verfahren eingeleitet werden kann.

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass unabhängig von Art und Ausmaß der Barriere der Zugang zum Durchsetzungsverfahren immer dann gegeben ist, wenn die Nutzerinnen und Nutzer bei der Nutzung von digitalen Auftritten und Angeboten durch Barrieren beeinträchtigt werden. Hilft die öffentliche Stelle nicht ab, ist der Weg zur Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik eröffnet.

Zu Absatz 2

Aufgrund ihrer Sachkunde bestimmt die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik und nicht das Gesetz die Frist, innerhalb derer die öffentliche Stelle eine Barriere zu beseitigen hat. Hierbei haben die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik und die öffentliche Stelle zu kooperieren. Wird eine Fristverlängerung für erforderlich gehalten, kann die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik nach pflichtgemäßem Ermessen die Frist verlängern. Ist nach Ablauf der Frist die Barriere nicht beseitigt, ist die öffentliche Stelle in jedem Fall verpflichtet, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und zu begründen, warum die Barriere nicht beseitigt ist oder sie nicht tätig geworden ist. Das Begründungserfordernis dient der Transparenz und als Grundlage für die Abschlussmitteilung an die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik. Information schafft Akzeptanz und Transparenz, weshalb die Verpflichtung zur Information über den jeweiligen Verfahrensstand als gesetzliche Pflicht normiert wird.

Zu Absatz 3

Die Abschlussmitteilung schließt das Durchsetzungsverfahren förmlich ab und stellt gleichermaßen eine Voraussetzung für die Einleitung des für die Nutzerinnen und Nutzer möglichen Schlichtungsverfahrens dar. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die jeweils für die betroffene öffentliche Stelle zuständige oberste Landesbehörde in Kenntnis gesetzt. Die hierbei zusammengestellten wesentlichen Daten des Durchsetzungsverfahrens werden zentral erfasst. Diese Verarbeitung stellt die Grundlage für die Berichterstattung nach § 17 dar. Hier sollen die Vorteile der Automatisierung der Datenverarbeitung und der Prozesse für eine effektive Berichterstellung genutzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Recht, um gerichtliche Rechtschutz zu ersuchen, auch dann besteht, wenn das Schlichtungsverfahren nicht durchlaufen wurde. Dieses ist für die Nutzerin oder den Nutzer optional. Das Durchsetzungsverfahren hingegen ist durchzuführen, da ohne ein solches eine Klage vor dem Verwaltungsgericht nicht möglich ist. Der Nachweis über den Abschluss des

Durchsetzungsverfahrens kann durch Beifügen der Abschlussmitteilung nach Absatz 3 erbracht werden. Durch die Schaffung dieser Bedingung wird dazu beigetragen, dass die Gerichte möglichst nur bei juristischen, nicht jedoch aufgrund rein technischer Fragestellungen angerufen werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Durchsetzungsverfahren zu einer Verringerung von Schlichtungs- und gerichtlichen Klageverfahren führen wird.

§ 17 Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt die Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 an die vorgesehene geforderte periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1 um. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission ist auf die Durchführungsrechtsakte der Kommission zu verweisen. Diese entfalten als Verordnung unmittelbare Wirkung.

Zu Absatz 2

Die Regelung folgt dem Auftrag an die Länder nach § 12c Absatz 2 des BGG des Bundes zu einer Berichterstattung der Länder an den Bund, um eine einheitliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu ermöglichen. Der Bericht hat sich nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie auf die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten zu beziehen. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung ist ebenfalls auf die Durchführungsrechtsakte der Kommission zu verweisen.

§ 18 Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um eine Verschiebung der bisher in § 9 Absatz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung. Mit Artikel 127 zweiter Halbsatz der Landesverfassung wird die Ermächtigung zum Erlass der betreffenden Rechtsverordnung zukünftig auf die Senatorin für Finanzen übertragen. Der Katalog der zu regelnden Tatbestände wird neu geordnet und ergänzt. Es entfallen die Einschränkungen hinsichtlich der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten. Die Anhörungspflicht des Landesteilhabebeirates bleibt bestehen und wird lediglich sprachlich neu gefasst.

§ 19 Datenverarbeitung

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise DSGVO) regelt, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist danach unter anderem zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO). Gemäß Artikel 6 Absatz 3 DSGVO müssen die Datenverarbeitungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e DSGVO eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht haben. Das bedeutet, dass sich die rechtliche Verpflichtung beziehungsweise die öffentliche Aufgabe, durch die der Zweck der Verarbeitung determiniert wird, aus dem Fachrecht – vorliegend dem BremBGG – ergeben muss.

Artikel 9 Absatz 2 DSGVO regelt, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Eine Verarbeitung ist danach nur in bestimmten, in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bis j der DSGVO, aufgeführten Fällen zulässig, wobei teilweise ergänzende mitgliedstaatliche Regelungen wie die Schaffung einer Rechtsgrundlage und

das Vorsehen angemessener und spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorausgesetzt werden.

§ 19 regelt dementsprechend die Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik öffentlicher Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO. Absatz 1 bestimmt zunächst, wer personenbezogene Daten verarbeiten darf. Neben den öffentlichen Stellen dürfen auch die Schlichtungsstellen, die eine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen, personenbezogene Daten verarbeiten. Einer ausdrücklichen Bestimmung, dass auch die Gerichte zur Verarbeitung berechtigt sind, bedarf es im Rahmen dieses Gesetzes nicht, da sich deren Berechtigung aus den für sie geltenden Fachgesetzen beziehungsweise Verfahrensordnungen ergibt. Darüber hinaus wird bestimmt, zu welchen konkreten Zwecken die Verarbeitung zulässig ist, nämlich zur Beantwortung eingehender Meldungen und Anfragen und zur Übermittlung barrierefreier Inhalte gemäß § 14 Absatz 3 sowie zur Durchführung des Durchsetzungsverfahrens gemäß § 16, des Schlichtungsverfahrens gemäß § 22 oder eines gerichtlichen Verfahrens, mithin zur Um- und Durchsetzung der sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik öffentlicher Stellen.

Zu Absatz 2

Nach Erwägungsgrund 51 Satz 1 der DSGVO verdienen personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person daher grundsätzlich untersagt. Eine Verarbeitung ist nur in den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bis j der DSGVO aufgeführten Fällen zulässig. Diese setzen teilweise ergänzende mitgliedstaatliche Regelungen wie die Schaffung einer Rechtsgrundlage und das Vorsehen angemessener und spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person voraus. Mit § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur DSGVO (BremDSGVOAG) wurde von der Regelungsbefugnis des Artikels 9 Absatz 2 der DSGVO (hier Buchstabe b) Gebrauch gemacht. Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 BremDSGVOAG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm beziehungsweise ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen beziehungsweise ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist diesem Rechte- und Pflichtenkreis zuzuordnen, weshalb mit § 19 Absatz 2 und der darin enthaltenen Verweisung auf § 19 Absatz 1 die erforderliche Rechtsgrundlage im Fachrecht geschaffen wird, derer es aufgrund des dem BremBGG wesensimmanenten Bezuges zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten bedarf.

Darüber hinaus sind nach Absatz 2 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen gemäß § 11 Absatz 2 BremDSGVOAG vorzusehen. In den Nummern 1 bis 9 des § 11

Absatz 2 BremDSGVOAG werden beispielhaft Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person benannt, die unter anderem in den Artikeln 25 und 32 der DSGVO aufgeführt sind. Die Entscheidung, welche Maßnahmen angemessen sind, treffen der Verantwortliche (und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter) unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den besonderen Fall der Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Berichterstattung, ein Verarbeitungszweck, der nicht vom Regelungsumfang des Absatzes 1 umfasst ist. Soweit im Rahmen dieses Verarbeitungszwecks personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wird durch das Anonymisierungsgebot dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO und dem darin enthaltenen Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit Rechnung getragen. Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Daten. Anonym sind nicht nur Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, sondern auch personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (Erwägungsgrund 26 Satz 5 der DSGVO). Nur das Verarbeitungsergebnis, nicht jedoch die einzelnen Daten, durch die eine konkrete Person individualisierbar wird, ist zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks erforderlich. Die Verarbeitung ist insoweit darauf zu beschränken.

§ 20 Verbandsklagerecht

Die bisher in § 12 geregelten Bestimmungen werden in § 20 systematisch neu verortet und neben sprachlichen Anpassungen auch inhaltlich erweitert. Die zuvor in Absatz 5 enthaltenen Vertretungsbefugnisse im gerichtlichen Verfahren werden in § 21 eigenständig verortet.

Änderungen sind insbesondere im Hinblick auf die Verknüpfung mit dem Schlichtungsverfahren, das in § 22 geregelt wird, notwendig.

Anerkannte Verbände können Gesetzesverstöße verfolgen, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein, um die tatsächliche Anwendung der Regelungen durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen. Dabei setzt diese Klagemöglichkeit nicht voraus, dass der klagende Verband in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Das Verbandsklagerecht bezieht sich auf die in Absatz 1 geregelten Rechtsbereiche. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird dabei vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen.

Seit Einführung des Verbandsklagerechts sind erst einige wenige Verbandsklageverfahren nach dem BremBGG betrieben worden. Für die Verbände, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, ist das Verbandsklagerecht ein unerlässliches Instrument. Ein Kritikpunkt ist, dass das Verbandsklagerecht derzeit auf die Klageart der Feststellungsklage begrenzt ist. Ihre Erfolgs- und Realisierungschancen werden dadurch geringer eingeschätzt.

Allerdings ist die Verwaltung bereits nach Artikel 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und somit verpflichtet, auch ein Feststellungsurteil zu befolgen, das heißt etwa ein von einem Gericht festgestelltes rechtswidriges Verhalten der Verwaltung abzustellen und sich künftig rechtskonform zu

verhalten. Zudem wird der Verbandsklage gegen einen Träger öffentlicher Gewalt künftig das kostenfreie Schlichtungsverfahren nach § 22 vorgeschaltet und damit ein Verfahren zur Verfügung gestellt, das eine rasche Streitbeilegung vor der Schlichtungsstelle ermöglicht, ohne das überhaupt Prozesskosten im gerichtlichen Verfahren entstehen.

Zu Absatz 1

Neben der sprachlichen Anpassung wird der Anwendungsbereich auf das sozialgerichtliche Verfahren erweitert. Mit dem Verweis auf den „gerichtlichen Rechtsweg“ wurde eine Formulierung gewählt, die ausdrücklich alle der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) bekannten Verfahrensarten umfasst.

Zudem wurden mit Nummer 4 Verpflichtungen ergänzt, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage nach Absatz 1. Dazu zählt unter anderem, dass der Klagegegenstand von allgemeiner Bedeutung sein muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt, zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt zur Herstellung von Barrierefreiheit. Dass neben einer Maßnahme auch ein Unterlassen als Klagegegenstand in Betracht kommt, wird durch die allgemeine Formulierung „Verstoß“ klargestellt.

Zu Absatz 3

Mit der neu gestalteten Regelung ist gegen einen Träger öffentlicher Gewalt anstelle des Vorverfahrens künftig ein Schlichtungsverfahren nach § 22 durchzuführen. Da für die allgemeine Feststellungsklage die Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich ist, bedurfte es hierzu keiner weiteren Regelung. Die Verbandsklage gegen einen Träger öffentlicher Gewalt ist somit künftig nur zulässig, wenn im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte und dies durch die Schlichtungsstelle bescheinigt worden ist.

Zu Absatz 4, 5, 6

Es erfolgen in erster Linie sprachliche Folgeänderungen. Absatz 4 Nummer 4 wird dahingehend konkretisiert, dass die „sachgerechte Aufgabenerfüllung“ als Anforderung formuliert wird.

§ 21 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Die Regelung war bisher in § 12 Absatz 5 verortet und wird nun aus systematischen Gründen in § 21 ausgegliedert. Eine sprachliche Anpassung war aufgrund der neugefassten Regelungen im 3. Abschnitt erforderlich.

§ 22 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Das Schlichtungsverfahren, das für die Beteiligten kostenfrei ist, soll eine rasche Einigung ermöglichen und eine Umsetzung des Benachteiligungsverbots sowie insbesondere der Barrierefreiheit befördern. Eine zügige konsensuale Konfliktbeilegung liegt im gegenseitigen Interesse. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die eine Benachteiligung geltend machen, empfinden gerichtliche Auseinandersetzungen, die langwierig sein können und einen unsicheren Ausgang haben, oftmals als belastend. Gerichtsverfahren, die Verstöße gegen das BremBGG zum Gegenstand haben, sind bislang kaum geführt worden. Mit dem Instrument des Schlichtungsverfahrens kann der Aufwand, der anderenfalls für ein in Betracht kommendes Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren aufzubringen wäre, für die Beteiligten vermieden und die Gerichte entlastet werden. Auch die Tatsache, dass die wenigen in der Vergangenheit geführten Verfahren zumeist gütlich beigelegt wurden, unterstreicht die Eignung eines Schlichtungsverfahrens für die Streitfälle, wie sie sich aus dem BremBGG ergeben können. Für die Träger öffentlicher Gewalt bedeutet diese

Regelung zudem, dass weitere Kosten für ein vergleichsweise teureres Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren bei erfolgreichem Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht anfallen.

Zu Absatz 1

Es wird die Regelung getroffen, dass eine Schlichtungsstelle bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet wird. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 20 außergerichtlich beizulegen. Die Schlichtungsstelle ist mit neutralen schlichtenden Personen zu besetzen. Sie hat eine Geschäftsstelle. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und handelt unparteiisch. Ihre Verfahrensregeln sind für Interessierte zugänglich. Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens erhalten rechtliches Gehör, das heißt, dass sie insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können. Die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen. Es ist eine barrierefreie Kommunikation mit den Beteiligten des Schlichtungsverfahrens zu gewährleisten, unter anderem sind Dokumente auf Wunsch in einer für sie barrierefreien Form kostenfrei zugänglich zu machen. Das Nähere zu den gesetzlichen Vorgaben nach Absatz 1 wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 erhält die oder der Einzelne die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle anzurufen. Voraussetzung ist die Behauptung, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine Öffentliche Stelle nach § 12 Satz 1 verletzt worden zu sein. Das Schlichtungsverfahren ist für die Einzelne oder den Einzelnen ein zusätzliches Angebot. Daneben stehen die nach anderen Vorschriften in Betracht kommenden Rechtsbehelfe und -mittel weiterhin zur Verfügung. Die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach Absatz 2 ist nicht Voraussetzung für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder -mittels.

Satz 2 dient im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit dazu, parallel laufende Verfahren (Schlichtungsverfahren und Widerspruchsverfahren) zu vermeiden. Eine schlichte Anpassung der Widerspruchsfrist ist mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht möglich. Das Alternativverfahren sieht vor, dass mit einem rechtsmittelfähigen Ausgangsbescheid zukünftig durch den Träger öffentliche Gewalt darüber informiert wird, dass neben dem herkömmlichen Widerspruchsverfahren – so denn statthaft – die Möglichkeit zur Anrufung einer Schlichtungsstelle besteht.

Auch bei Anrufung der Schlichtungsstelle bleibt das fristgerechte Einlegen des Widerspruchs weiterhin erforderlich. Andernfalls entfielen der durch die VwGO und dem SGG zur Verfügung gestellte Rechtsweg. Ebenso bleibt die Möglichkeit der Verwaltung zur Selbstkontrolle erhalten; denn hilft sie dem Widerspruch ab, ist ein Schlichtungsverfahren obsolet. Teilt der angegangene Träger öffentlicher Gewalt der Schlichtungsstelle nach summarischer Prüfung jedoch mit, dass er dem Widerspruch voraussichtlich nicht abhelfen wird, ruht das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 2 und Mitteilung an den Träger nach Absatz 7. Näheres zum Verfahren bestimmt sich durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8.

Mit der Einführung des Instruments des Schlichtungsverfahrens für Verbände nach § 20 Absatz 4 wird auch darauf reagiert, dass bislang von der Möglichkeit des Verbandsklagerechts nur zurückhaltend Gebrauch gemacht worden war. Um auf der anderen Seite auch die möglichen positiven Effekte für die Träger öffentlicher Gewalt zu fördern, ist vor Erhebung von Verbandsklagen gegen Träger öffentlicher Gewalt künftig die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Hierdurch werden zum einen die Gerichte entlastet, zum anderen aber auch die andernfalls durch Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren entstehenden Kosten möglichst reduziert. Folglich ist eine Verbandsklage gegen einen Träger öffentlicher Gewalt zukünftig nur für

den Fall zulässig, dass eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte.

Zu Absatz 3

Für welche Verstöße ein Verband die Schlichtungsstelle anrufen kann, ergibt sich durch die Verweisung auf den Katalog des § 20 Absatz 1.

Zu Absatz 4

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach Absatz 2 und 3 kann in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Nach Erhalt des Antrags übermittelt die Schlichtungsstelle eine Abschrift des Antrags zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens dem Träger öffentlicher Gewalt, der am Schlichtungsverfahren beteiligt ist.

Zu Absatz 5

Die Schlichtungsstelle soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine Einigung der Beteiligten hinwirken. Nach Anhörung der Beteiligten kann die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag im schriftlichen Verfahren oder in einem Schlichtungstermin unterbreiten, der geeignet ist, den Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beizulegen. Einigen sich die Beteiligten darauf, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen, entsteht für die Beteiligten eine vertragliche Bindungswirkung. Das Nähere über das Verfahren der Schlichtungsstelle, für das von den Beteiligten keine Gebühren oder Auslagen der Schlichtungsstelle erhoben werden, soll in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt werden.

Zu Absatz 6

Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich. Die Schlichtungsstelle erhebt von den Beteiligten keine Gebühren oder Auslagen. Die Gebührenfreiheit erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses und der Billigkeit. Das BremBGG zielt auf die konkrete und praxisorientierte Ausgestaltung der aus Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) fließenden Rechtspositionen. Das BremBGG soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass sich behinderte Menschen möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Mit der Schlichtungsstelle soll die Durchsetzung der Rechte aus dem BremBGG erleichtert werden. Dies spricht dafür, potenziellen Antragstellerinnen und Antragstellern ohne Hürde und ohne finanzielles Risiko Zugang zu der Schlichtungsstelle zu eröffnen. Damit wird zugleich die Grundrechtsverwirklichung und die Umsetzung der UN-BRK, zu deren allgemeinen Grundsätzen ebenfalls die Zugänglichkeit und die Nichtdiskriminierung zählen (Artikel 3 Buchstabe b und f UN-BRK), gefördert.

Absatz 7

Es wird geregelt, auf welche Art und Weise das Schlichtungsverfahren endet. Für den Fall, dass keine gütliche Einigung der Beteiligten erzielt werden konnte, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung darüber zuzustellen. Die Bescheinigung, dass keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte, ist Voraussetzung für eine Verbandsklage, die sich gegen einen Träger öffentlicher Gewalt richtet.

Zu Absatz 8

Der Senat wird zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, um das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren sowie die verbleibenden Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu regeln. Der Landesteilhabebeirat ist vor Erlass der Rechtsverordnung diesbezüglich anzuhören.

§ 23 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen den inhaltlichen Bestimmungen des bisherigen § 14 und werden lediglich sprachlich angepasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung bei Verhinderung der beauftragten Person oder dem Ende ihres Amtsverhältnisses.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

Die zuvor in § 15 enthaltene Regelung wird systematisch in § 24 neu verortet.

Zu Absatz 1

Ergänzt wird die Aufgabe der Förderung der Umsetzung der UN-BRK.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthielt in alter Fassung die Regelung zur Unabhängigkeit der beauftragten Person. Diese wird aus den Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen herausgelöst und inhaltlich in § 23 Absatz 3 verortet.

Zu Absatz 4 und 6

Es wurden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 7

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Bei von der beauftragten Person festgestellten Verstößen gegen das Verbot der Benachteiligung, erfolgt die Beanstandung gegenüber dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt oder dem zuständigen Mitglied des Senats.

Zu Absatz 8

Die Regelung zum Tätigkeitsbericht wird sprachlich angepasst. Die zuvor enthaltene Stellungnahme zum Bericht des Senats zur Lage der Menschen mit Behinderung entfällt.

Zu Absatz 9

Die Regelung trägt dem erweiterten Regelungsbereich des 3. Abschnitts Rechnung, der über die Träger öffentlicher Gewalt hinaus auch die öffentlichen Stellen verpflichtet.

§ 25 Landesteilhabebeirat

Zu Absatz 1

Der „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ legt die Einrichtung eines Landesteilhabebeirates und den Vorsitz fest. Mit der Einrichtung dieses Gremiums wird das Ziel der aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen verfolgt und damit den Anforderungen aus Artikel 4 und 33 UN-BRK Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Der Landesteilhabebeirat wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention inhaltlich begleiten. Er wird dazu die Umsetzung des Landesaktionsplanes und der darin enthaltenen Maßnahmen aktiv begleiten und die Weiterentwicklung fördern. Dabei ist er integraler Bestandteil des nach Artikel 33 der UN-BRK geforderten Koordinierungsmechanismus zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung. Der Landesteilhabebeirat nimmt in dieser Rolle die Belange von Menschen mit Behinderungen auf und berät und unterstützt die beauftragte Person. Er vertritt durch seine Zusammensetzung die Belange der verschiedenen Personengruppen der Menschen mit Behinderungen.

Zu Absatz 3

Geregelt ist die Zusammensetzung des Landesteilhabebeirates. Durch die Stimmrechtsverteilung wird die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache gefördert. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die von den einzelnen Ressorts benannten verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Umsetzung des Landesaktionsplanes in ihren Ressorts begleiten und vorantreiben. Dazu und zu dem Stand der Maßnahmen ihres Ressorts, haben sie eine Berichterstattungspflicht. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind zivilgesellschaftliche Organisationen und Gruppen, die durch die stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen und benannt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine Stellvertreterregelung. Satz 2 und 3 dienen der Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

Zu Absatz 6

Für den Landesteilhabebeirat wird eine Geschäftsstelle gebildet und die für die Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über ihren Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Hierin enthalten ist eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit sowohl der stimmberechtigten Mitglieder als auch der weiteren Mitglieder. Die weiteren Mitglieder ohne Stimmrecht müssen die Aufwandsentschädigung beantragen.

Zu Absatz 7

Die Zusammensetzung des Landesteilhabebeirates kann sich in Bezug auf die stimmberechtigten Mitglieder und die weiteren Mitglieder ohne Stimmrecht verändern. Verbände behinderter Menschen können hinzukommen, es können sich aber auch Verbände behinderter Menschen auflösen. Die Zusammensetzung des Landesteilhabebeirates wird daher über die Geschäftsordnung dargestellt.

§ 26 Förderung der Partizipation

Die finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gesetzlich verankert. Ziel der Förderung ist es, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu ermöglichen. Hierbei sollen insbesondere niedrigschwellige Angebote im Vordergrund stehen. Damit wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen gefördert. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen in allen Bereichen von Politik und Gesellschaft ins Bewusstsein gerückt und berücksichtigt werden. Eine stärkere Einbindung der Organisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, setzt insbesondere bei kleineren Organisationen eine Stärkung ihrer finanziellen Ressourcen voraus. Ziel ist, insbesondere unabhängige Verbände zu fördern, in denen Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen, also unter den Mitgliedern und auf der Leitungsebene, mehrheitlich vertreten sind, sogenannte Selbstvertretungsorganisationen. Unabhängige Verbände, die für eine Förderung in Betracht kommen, müssen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 erfüllen. Es bedarf dazu keiner Anerkennung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach § 20 Absatz 4.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln können in einer Richtlinie festgehalten werden.

Die gesetzliche Verankerung der Förderung der Partizipation entspricht Vorgaben der UN-BRK. Die Vertragsstaaten haben sich nach Artikel 29 Buchstabe

b der UN-BRK dazu verpflichtet, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und diese Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen. Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen durchzuführen und sie aktiv einzubeziehen.

§ 27 Übergangsregelungen

Durch die Novellierung des BremBGG wird die laufende Amtszeit des Landesbehindertenbeauftragten nicht unterbrochen. Die Amtszeit läuft bis zu ihrem regulären Ende fort.

§ 28 Übergangsregelungen für die Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen

Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- auf Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
- auf alle am 23. September 2018 bereits bestehenden Websites: ab dem 23. September 2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23. Juni 2021.

Die Kommission überprüft die Anwendung der Richtlinie zum 23. Juni 2023.

§ 29 Aufhebung einer Verordnung

Die BremBITV 2.0 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da mit § 13 Absatz 2 Satz 2 dynamisch auf die BITV 2.0 des Bundes verwiesen wird.

Artikel 2 – Weitere Änderungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zum Jahr 2020

Mit den Anpassungen durch Artikel 2 zum 1. Januar 2020 wird die Verpflichtung zur Erläuterung in Leichter Sprache nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 in das Verbandsklage nach den §§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 21 Satz 1 aufgenommen. Von den Trägern der öffentlichen Gewalt kann die Bereitstellung von Erläuterungen und Informationen in Leichter Sprache für alle Verwaltungsbereiche nur schrittweise und zunächst auch nur entsprechend der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten erfolgen.

Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Neufassung des BremBGG wird das gleichzeitige Außerkrafttreten des BremBGG, Stand 25. November 2014, bestimmt.

Zu Absatz 3

Das Verbandsklagerecht zu Leichter Sprache tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.